

# Aufgaben der Landkreise, Städte und Gemeinden



**Bildungsheft – C3**



Informationen zum formalen und inhaltlichen Einstieg in die Arbeit in den Kommunalen Gremien in der Funktion einer Mandatsträger\*in.

**Vorwort und Erläuterung zur Mappe C3**

Die folgenden Kapitel sollen alle denen die, die für uns in den nächsten Jahren Kommunalpolitik in den Kreistagen und/oder Stadtparlamenten betreiben wollen, einen ersten thematischen Einstieg in dieses umfangreiche Themengebiet vermitteln. Dabei erstrecken sich die Inhalte von dem persönlichen Anforderungsprofil einer zukünftigen Kommunalpolitiker\*in über die Beschreibung der Aufgaben der Landkreise und Kommune bis hin zur praktischen Kommunalarbeit der ersten sechs Monate. Bei der Beschreibung der einzelnen Kapitel bitten wir um Verständnis, dass wir einige Punkte genauer (Sitzungsablauf) dafür andere weniger ausführlich (Arbeitsvertrag) darstellten.

Wir danken an dieser Stelle allen, die an dieser Mappe sowie an der Materialienreihe aktiv mitgewirkt haben. Das Werk ist Teil einer Reihe von Bildungsheften die wir zu unterschiedlichen Themenstellungen in den Rubriken A-Mitgliederarbeit, B-Vorstandsarbeit, C-Kommunalpolitik Aus Kostengründen bieten wir dieses Material nur als PDF an. Hier wird es stets aktualisiert und ggf. weiterentwickelt,so dass wir aus Aktualitätgründen Empfehlen dieses Werk nicht auszudrucken. Zu dieser Reihe gehören:

- C1 Wahlvorbereitung
- C2 Arbeit im Kreistag
- C3 Kommunale Aufgaben**
- C4 Kommunale Ziele
- C5 Die Aufgaben des Schulträgers

**Zur Beschreibung: Die abgebildeten Symbole stehen für**

-  die Randziffer
-  das Symbol Wichtig,
-  die einzelnen Betrefflisten
-  die einzelnen Checklisten
-  das Musterschreiben
-  die Schaubilder
-  die Musterkalender
-  Bewertung und Hinweise
-  § XY PS die verschiedenen Rechtsquellen
-  Voraussetzungen

**Abkürzungen**

- bspw. = beispielsweise,
- GO = Geschäftsordnung
- i.d.R. = in der Regel
- KWG = Kommunales Wahlgesetz
- KWO = Kommunale Wahlordnung

- Ls = steht für Landessatzung,
- Ps = steht für Parteisatzung,
- u.a. unter anderem
- usw. und so weiter,
- Wo = steht für Wahlordnung,

**Impressum:**

Herausgeber\*in:  
© Bereich Politische Bildung Hessen  
Allerheiligentor 2-4;  
60311 Frankfurt a. Main  
Tel./SMS 0177-2782648

Verantwortlich:  
Redaktion: Michael Rack,  
Layout: Brumm-Design  
Mail.: kpb@die-linke-hessen.de  
Internet: www.die-linke-hessen.de  
Stand: **27.12.2019**

Kapitel 1

**Grundlagen und Aufbau der Kommunalpolitik 9**

**A. Grundlagen des Staatsaufbaus 9**

- Einstieg in die Thematik 9
- Die Rolle der kommunalen Selbstverwaltung 9
- Schaubild 1: Merkmale kommunaler Selbstverwaltung 9

**B. Verschiedenen Aufgaben der Kommune 8**

- Pflichtaufgaben 9
- Weisungsaufgaben 10
- Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben und Leistungen 10

**C. Wesentliche Regelungen für die Kommunen 11**

- Kommunale Wahlen und Wahltermine 11
- Kommunaler Finanzausgleich 11
- Die Regierungspräsidien als Kommunalaufsicht 11
- Kommunale Spitzenverbände 11
- Weitere kommunale Vertretungen 12
- Kommunaler Schuttschirm 12
- Landeswohlfahrtsverband Hessen 12

Kapitel 2

**Rechtliche Grundlagen und Auslegungen 13**

**A. Rechtsquellen zum Kommunalrecht 13**

- Auszug aus dem Grundgesetz 13
- Bundesgesetze und Verordnungen 13
- Verfassung des Landes Hessen 13
- Schaubild 2: Kompetenzen der Landkreise 13
- Wichtige Landesgesetze im kommunalen Bereich 14
- Durchführungsverordnungen 14
- Erlasse als behördenrechtliche Dienstanweis. 14
- Satzungen 15
- Ordnungen 16
- Verwaltungsakte 16

**B. Auslegungen von Rechtsbestimmungen 16**

- Allgemeines 16
- a) Muss-Bestimmungen 16
- b) Soll-Bestimmungen 17
- c) Kann-Bestimmungen 17

**C. Beteiligungsrechte im Kommunalrecht 17**

- Beschreibung der Beteiligungsrechte 17
- a) Vorschlagsrecht 17
- b) Informationsrecht 17

- c) Anhörungsrecht 17
- d) Mitbestimmungsrecht 17

**D. Kommunalaufsicht 18**

- Wer übt in Hessen die Kommunalaufsicht aus? 18
- Schaubild 3: Aufbau der Kommunalaufsicht 18
- Die Rolle der Kommunalaufsicht 19
- Arten der Aufsichtsführung 19
- a) die Unterrichtung 19
- b) Die Beanstandung 19
- c) Die Anweisung 19
- d) Die Ersatzvornahme 19
- e) Bestellung eines Beauftragten 19
- f) Auflösung einer Gemeindevertretung 20
- g) Genehmigungsvorbehalte von kommunalen Rechtsakten 20
- Widerspruchsrecht gegenüber der Kommunalaufsicht 20
- Schaubild 4: Arten der kommunalen Aufsichtsführung 20

Kapitel 3

**Die Landkreise als Gebietsverbände 21**

**A. Aufgabenbereiche der Landkreise 21**

- Was sind Landkreise? 21
- Zuständigkeit der Landkreise 21
- Aufgabendefinition der Landkreise 21

**B. Kurzbeschreibung einzelner Tätigkeitsbereiche 21**

- a) Abfallwirtschaft und Müllbeseitigung 21
- b) Untere Bau- und Denkmalschutzbehörde 21
- c) Gesundheitsfürsorge 22
- d) Jugendamt/Jugendhilfe 22
- e) Jugendförderung und Jugendbildungswerke 22
- f) Schulträgerschaft/Schulsozialarbeit 23
- Schaubild 5: Aufgaben der Schulsozialarbeit 23
- g) Straßenverkehrsbehörde mit Kfz-Zulassung 23
- h) Träger der Sozialleistungen 24
- i) Umwelt und Naturschutz 24
- j) Volkshochschule 24

**C. Wie finanzieren sich die Landkreise? 25**

- Fischerei- und Jagdsteuer 25
- Gaststättenerlaubnissteuer 25
- Gastschulbeiträge 25
- Gebühren 25
- Kreisumlage 25
- Schulumlage 26
- Zuschüsse von Bund und Land 26

Kapitel 4  
**Der Kreisausschuss – die politische Verwaltung des Landkreises 27**

**A. Was und wer ist der Kreisausschuss? 27**  
 Allgemeine wichtige Hinweise 27  
 Definition des Kreisausschusses 27  
 Anzahl und Amtszeit 27  
 Besonderheit von Städten und Gemeinden 27  
 Schaubild 6: Aufgaben des Kreisausschusses 27  
 Aufgaben des oder der Landrät\*in 28  
 Die besondere Stellung und Aufgaben des Landrats oder der Landrät\*in 28  
 Schaubild 7: Aufgaben der Landrätin 28

**B. Wahl bzw. Abwahl von hauptamtlichen Beigeordneten 28**  
 Wer ist für diese Aufgabe wählbar bzw. nicht 28  
 Ausschluss durch Verwandtschaftsverhältnis 28  
 Wahlvorbereitungsausschuss 29  
 Durchführung der Wahl der Beigeordneten 29  
 Antrag auf vorzeitige Wiederwahl 29  
 Vorzeitige Abwahl von hauptamtlichen Beigeordneten 30  
 Besonderheiten bei Städten mit mehr als 50.000 Einwohnenden 30  
 Wahl der weiteren ehrenamtlichen Beigeordn. 30

**C. Die Wahl der Landrät\*in 30**  
 Wann müssen Landratswahlen durchgeführt werden? 30  
 Wahltermin 31  
 Schaubild 8: Wahlablauftermine 31  
 Wahlleitung 31  
 Wahlausschuss 31  
 Anforderungen an die Einzelbewerber\*innen 31  
 Aufstellung der Wahlvorschläge von Einzelbewerbungen 32  
 Inhalt und Form des Wahlvorschlags 32  
 Aufgaben und Anforderungen an die Vertrauenspersonen 32  
 Einreichung, Mängelbeseitigung der Wahlvorschläge 33  
 Rücknahme von Wahlvorschlägen 33  
 Wahlsystem 33  
 Wahlberechtigung zur Wahl der Landrät\*in 33  
 Durchführung der Landratswahl 34  
 Feststellung des Wahlergebnisses und Stichwahl 34  
 Wiederholung der Wahl 34  
**Zusammenstetzung des Kreistages 34**  
 Schaubild 9 Max. Anzahl von Mitgliedern des Kreistages 34

Kapitel 5  
**Besonderheiten von Städten und Gemeinden 35**

**A. Beschreibung der Städte und Gemeinden 35**  
 Allgemeine Sprachdefinition 35  
 Schaubild 10: Sprachdefinition  
 Kommunalvertretung 35  
 Was ist eine Stadt? 35  
 Was sind kreisfreie Städte? 35  
 Was sind Städte mit Sonderstatus? 36  
 Schaubild 11: Groß- und Sonderstatusstädte 36  
 Was sind Gemeinden? 36  
 Kleinere Gemeinden unter 7.500 Einwohnenden 36

**B. Aufgabenbereiche der Städte und Gemeinden 37**  
 klassische Gemeindeaufgaben 37

**C. Wie finanzieren sich die Städte und Gemeinden? 38**  
 Allgemeines 38  
 Anteilige Einkommens- und Mehrwertsteuer 39  
 Gewerbesteuer 39  
 Grundsteuer A und B 39  
 Hundesteuer 39  
 Spielapparatesteuer 39  
 Einnahmen durch wirtschaftliche Betätigungen 39  
 Gebühren und Beiträge 40  
 Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich 40

**D. Fachplanungen der Städte und Gemeinden 40**  
 Bebauungsplan 40  
 Flächennutzungsplan 40  
 Haushaltsplan 41  
 Schaubild 12 Entstehung eines Haushaltsplanes 41  
 Jugendhilfeplan 41  
 Jugendhilfeausschuss 41  
 Schulträgerschaft 42  
 Verkehrswegeplan 42

**E. Einreichung eines Bürgerbegehrens 43**  
 Was ist ein Bürgerbegehren? 43  
 Was Bürgerbegehren nicht sind 43  
 Das Bürgerbegehren nach HGO 43  
 Quorum zum Einreichen des Bürgerbegehrens 44  
 Ausschluss von einem Bürgerbegehren 44  
 Durchführung des Bürgerentscheids 44  
 Annahme des Bürgerentscheids 44

Kapitel 6  
**Aufgaben und Zusammensetzung der Stadtorgane 45**

**A. Die Besonderheiten der kommunalen Selbstverwaltungsorgane 45**  
 Zusammensetzung-Selbstbestimmungsgremiums 45  
 Schaubild 13: Anzahl der Stadtverordneten 45  
 Sitzungsmodus des Gemeindeparlaments 45  
 Durchführung von Bürgerversammlungen 45

**B. Gemeindevorstand und Beiräte 46**  
 Der Gemeindevorstand 44  
 Schaubild 14: Aufgaben des Gemeindevorstands 46  
 Aufgaben und Zuständigkeit des Bürgermeisters oder der Bürgermeister\*in 46

**C. Zusammensetzung und Arbeit der Ortsbeiräte 47**  
 Die Ortsbeiräte 47  
 Wahlen zum Ortsbeirat 47  
 Zusammensetzung des Ortsbeirates 47  
 Aufgaben der Ortsbeiräte 47  
 Ortsvorsteher als Vorsitzende 47  
 Sitzungen des Ortsbeirates 48

**D. Kommunale Gremien als Beratungsorgane 48**  
 Ausländerbeirat 48  
 Schaubild 15: Aufgaben und Beteiligungsrechte des Ausländerbeirates 48  
 Weitere Gremien zu einzelnen Bevölkerungsgruppe 48

Kapitel 7  
**Beteiligung und Eigenbetriebe 49**

**A. Wirtschaftliche Beteiligungsformen 49**  
 Warum Wirtschaftliche Beteiligungsformen 49  
 Ausgeschlossen von der wirtschaftlichen Betätigung 49  
 Ziele der wirtschaftlichen Gewinnorientierung 49  
 Vertretung in diesen Betrieben 49  
 Beteiligung und Leitung im Vorstand oder Aufsichtsrat 50  
 Genehmigung und Zulassung 50

**B. Formen der gesellschaftlichen Beteiligungsformen 51**  
 Anstalten des öffentlichen Rechts 51  
 Eigenbetrieb 51  
 Körperschaften des öffentlichen Rechts 51  
 Kapitalgesellschaften 51  
 Gemeinnützige GmbH 52  
 Genossenschaften 52

**C. Zweckverbände 53**  
 Was sind Zweckverbände 53  
 Arten von Zweckverbänden 53  
 Entscheidungsgremien in den Zweckverbänden 53  
 Schaubild: Inhalt einer Zweckverbandssatzung 54  
 Kommunale Arbeitsgemeinschaften 54

**D. Landeswohlfahrtsverband 55**  
 Was ist der Landeswohlfahrtsverband 55  
 Die Verbandsversammlung 55  
 Der Verwaltungsausschuss 55  
 Träger der überörtlichen Sozialhilfe 55  
 Integrationsamt für schwerbehinderte Menschen im Beruf 55  
 Kriegsoferfürsorge 55  
 Schulträger 56  
 Alleingesellschafter der Vitos GmbH 56  
 Leerseite 57

**Weitere Verzeichnisse 8**  
 Abkürzungsverzeichnis 8  
 Rechtsquellenverzeichnis 8  
 Literaturverzeichnis 8  
 Angebote Kommunaler Hefte 8

**A. Abkürzungsverzeichnis**

BVerG – Bundesverwaltungsgericht  
 GO – Geschäftsordnung  
 GVBl. – Gesetz- und Verordnungsblatt Hessen  
 HMdi – Hessisches Ministerium des Inneren  
 KA – Kreisausschuss  
 KV – Kreisverband  
 LWV – Landeswohlfahrtsverband  
 RP – Regierungspräsidium oder -präsident\*in  
 StVb – Stadtverordnetenbeschluss  
 STVV – Stadtverordnetenversammlung  
 TO – Tagesordnung  
 TOP – Tagesordnungspunkt  
 VG – Verwaltungsgericht  
 VO – Verordnung

**B. Rechtsquellenverzeichnis** (in der jeweils gültigen rechtlichen Fassung)**Bundesgesetze**

Baugesetzbuch (BauGB) (Internet)  
 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Internet)  
 Finanzausgleichsgesetz (FAG)  
 Grundgesetz (GG) (Internet)  
 Handelsgesetzbuch (HGB) (Internet)  
 Sozialgesetzbuch (SGB) (Internet)

**Landesgesetze**

Hessische Gemeindeordnung (HGO)  
 07.03.2005; Stand 30.10.2019  
 Hessische Landkreisordnung (HKO)  
 07.03.2005; Stand 30.10.2019  
 Hessisches Schulgesetz (HSchG)  
 vom 30.06.2017; Stand 03.05.2018  
 Hessische Verfassung (HV)  
 Stand 22.12.2018  
 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz  
 (HVwVfG) Stand 22.12.2018  
 Kommunales Abgabengesetz (KAG)  
 vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134)  
 Kommunale Abgabenordnung (KAO)  
 Stand: 20.12.2015  
 Kommunales Wahlgesetz (KWG)  
 07.03.2005; Stand 30.10.2019  
 Kommunale Wahlordnung (KWO) vom  
 26.03.2000; Stand 30.10.2019  
 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) (Internet)

**Literaturverzeichnis**

Die angegebenen Gesetze  
 Kommunalrecht Hessen (4. Auflage),  
 Nomos Verlag

**1. Aufbau und Grundlagen der Kommunalpolitik****A. Grundlagen des Staatsaufbaus****Einstieg in die Thematik**

Unser Staatssystem ist seit der Gründung der westdeutschen Bundesländer von seinem Wesen her nach einem föderalen System vierstufig aufgebaut. Neben der Bundesebene umfasst dieses die Landesebene mit deren mittlerer Verwaltungsebene (Regierungspräsidien) sowie die Kommunalebene, die sich noch einmal in eine Landkreis- sowie Stadt- und Gemeindeebene gliedert.

**Die Rolle der kommunalen Selbstverwaltung**

Die individuelle Ausgestaltung des Artikels 28 Abs. 2 GG ist Ländersache und wird in den Artikeln 137 und 138 HV näher geregelt, was aber nicht bedeutet, dass das Land Hessen beziehungsweise jede Kommune sich so verwalten kann, wie sie es gerne möchte: Die Regelung der örtlichen Angelegenheiten muss im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

Damit diese institutionelle Selbstverwaltungsgarantie gegeben ist, müssen gemäß Art. 28 Abs. 3 GG die Grundlagen der finanziellen Eigenversorgung gewährleistet sein.

Art. 28 Abs. 2 GG  
 Art. 137 & 138 HV

**Schaubild 1****Merkmale kommunaler Selbstverwaltung****1. Finanzhoheit:**

Die Gemeinde muss über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um die ihr übertragenen Aufgaben finanzieren zu können.

**2. Gebietshoheit:**

Die Gemeinde bezieht ihre Hoheitsrechte auf den gesamten Teil des Staatsgebietes, der ihr zugeordnet ist.

**3. Personalhoheit:**

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei ihr Beschäftigte einsetzen.

**4. Planungshoheit:**

Es ist Recht und Pflicht der Kommunen, derart vorausschauend zu planen, dass ihr Hoheitsgebiet sich weiterentwickeln kann.

**5. Verwaltungshoheit:**

Die Gemeinde hat das Recht, die ihr zugewiesenen Aufgaben in eigenem Namen und durch eigene Rechtsakte zu erfüllen.

**6. Satzungsautonomie:**

Die Gemeinde darf innerhalb ihres Gemeindegebietes eigene Satzungen bzw. Gebührenordnungen erlassen.



## B. Verschiedenen Arten von Aufgaben der Kommune

### Pflichtaufgaben

Zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben sind die Gemeindeverbände und Gemeinden – wie die Bezeichnung vermuten lässt – per Gesetz verpflichtet. In der Regel erfolgt diese Verpflichtung per Bundes- oder Landesgesetz, möglicherweise aber auch durch eine Rechtsordnung. Bei diesen Selbstverwaltungsaufgaben obliegt es dementsprechend nicht der Kommune zu entscheiden, ob sie diese Aufgabe erfüllen möchte. Sie kann aber in der Regel die Art der Umsetzung entscheiden.

Zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben zählen beispielsweise der Katastrophenschutz, die Abwasser- und Müllbeseitigung sowie der Bau und die Unterhaltung von Schulen und Kindergärten. Hierfür tragen die Landkreise oder die Gemeinden die finanzielle Verantwortung. Daneben gibt es noch die sogenannten „übertragenen Aufgaben“, wie etwa die Bauaufsicht, welche zwar von den Kommunen selbst erledigt werden müssen, über die sie aber keine eigene Entscheidungskompetenz besitzen. Diese wiederum liegt beim Bund beziehungsweise beim Land.

### Weisungsaufgaben

Den Gemeinden können durch Gesetz Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen und den Umfang des Weisungsrechts und hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

### Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben und Leistungen

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben dienen in der Regel dem Wohl der Bürger\*innen einer Kommune und können in Form von kulturellen Angeboten (Museen, Theater, regionaler Bärenpark ...), wirtschaftlichen Verbesserungen (Ausbau der Gewerbegebiete, Messen usw.) oder sozialen Hilfen (Suchtberatung, Altenpflege usw.) erfolgen. Wie groß der Umfang der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben tatsächlich ist, richtet sich individuell nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und wirtschaftlichen Stärke beispielsweise der Gemeinden.



**Bewertung:** Durch die (mit wenigen Ausnahmen) flächendeckende Verarmung der Landkreise, Städte und Gemeinden können diese nur noch im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben tätig werden. Alles andere wie z.B. Schwimmbäder, Freizeit-, Grün- und Sportanlagen hängt vom Wohlwollen der zuständigen Kommunalaufsicht ab, sofern man nicht unter dem Schutzschirm (Link Schutzschirm) des Landes steht.

## C. Wesentliche Regelungen für die Kommunen

### Kommunale Wahlen und Wahltermine

Die Wahl zu den hessischen Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen und Ortsbeiräten findet im Abstand von fünf Jahren (2021, 2026, 2031 usw.) an einem Sonntag im Monat März statt. Der genaue Wahltermin wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landesregierung durch eine eigene VO bestimmt.

### Kommunaler Finanzausgleich

Die Hessische Verfassung verpflichtet das Land Hessen, den Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. Die Einzelheiten sind im Finanzausgleichsgesetz geregelt. Mit dem kommunalen Finanzausgleich wird auch die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen zu einem beträchtlichen Teil ausgeglichen.

Die Kommunen erhalten die allgemeinen Finanzausgleichsleistungen zur Stärkung ihrer Finanzkraft. Sie sollen vor allem auch Unterschiede in der Finanzkraft zwischen den einzelnen Kommunen verringern.

**Politische Bewertung:** Da den Kommunen seit einiger Zeit vom Land Hessen immer weniger Finanzmittel aus dem Ausgleichstopf des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) zugewiesen wurden, konnten sie immer weniger ihrer Aufgabenerfüllung gerecht werden. Gegen diese Praxis klagte die Stadt Alsfeld erfolgreich beim Staatsgerichtshof in Wiesbaden und bekam im Mai 2013 Recht zugesprochen. Das Land Hessen muss bis Ende 2015 nun diesen KFA neu ordnen.



### Die Regierungspräsidien als Kommunalaufsicht

In Hessen gibt es seit 1981 drei Regierungspräsidien (Darmstadt, Gießen, Kassel). Diese regionalen Zwischenbehörden, denen von den einzelnen Landesbehörden Aufgaben übertragen wurden, üben die Fach- und Rechtsaufsicht gegenüber den Landratsämtern (Landkreise) und den größeren Städten (Kreisfreie- und Sonderstatusstädte) mit über 50.000 Einwohnenden aus.

Auch die Städte und Gemeinden, die unter dem „Schutzschirm“ sind, fallen darunter. So finden sich in den Regierungspräsidien mit Ausnahme der Schulverwaltung alle anderen Fachbereiche der Landesverwaltung wieder.

Die jetzige Landesregierung beabsichtigt auch die Kommunalaufsicht über die übrigen kreisangehörigen Kommunen bei den RPs zu konzentrieren (s. Schwarz-Grüne Koalitionsvereinbarung von 2013 und 2018. Dabei werden von diesen einzelnen Mittelbehörden auch speziell übertragene Aufgaben wahrgenommen, die über den Regierungsbezirk hinausgehen.

### Kommunale Spitzenverbände (Städte- und Landkreistag)

Um als Gebietsverbände bzw. Städte und/oder Gemeinden die Interessen auf der Bundes- und Landesebene besser vertreten zu können, haben sich bereits in den 1950er-Jahren die einzelnen kommunalen Exekutivgremien zum Deutschen und Hessischen Landkreistag, dem Städtetag sowie dem Städte- und Gemeindebund zu kommunalen Interessenvertretungen zusammengeschlossen.

Ziel dieser Dachverbände ist es zum einen, kommunale Belange gegenüber den anderen Staatsorganen und der Öffentlichkeit bekannter zu machen, zum anderen, gegenüber den Gesetzesorganen die Interessen der jeweiligen Kommunalgruppierungen als Zusammenschluss besser und wirkungsvoller vertreten zu können. Im Laufe der Zeit wurden diesen Gremien einige Rechte zugestanden. So werden sie bei anstehenden Gesetzesvorhaben, die die Kommune direkt betreffen, vorher angehört.



### Weitere kommunale Vertretungen

Neben den beschriebenen Vertretungen gibt es noch einige andere inhaltliche sowie regionalspezifische kommunale Verbände. Zu nennen ist hier beispielsweise der Umlandverband Frankfurt.

### Kommunaler Schutzschirm (SchSG)

Der Kommunale Schutzschirm ist ein Programm des Landes Hessen zur Teilentschuldung der überschuldeten Gemeinden und Landkreise, das vom Hessischen Landtag im Mai 2012 beschlossen wurde. Der Schutzschirm (so die Initiatoren) soll die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger (finanzknapper) Kommunen regeln. Die Entlastung der Gemeinden soll 2,8 Milliarden Euro zur Tilgung und 400 Millionen Euro für Zinsbeihilfen betragen. Ziel des Schutzschirms soll es sein, Konsolidierungshilfen „als Chance zum Neustart“ zu erhalten.

Die Kommunen verpflichten sich nach dem freiwilligen Beitritt zu ausgeglichenen Haushalten. Ein nie offiziell verabschiedetes, aber trotzdem in Umlauf gebrachtes Handbuch zur Haushaltskonsolidierung empfahl dabei eine ganze Reihe von Kürzungsmaßnahmen, die in den Kommunen zur Haushaltskonsolidierung vorgenommen werden könnten. Es gibt keine Vorschriften, wie der Ausgleich des Haushalts erreicht werden kann sondern nur „Empfehlungen“ aus dem offiziell nie veröffentlichten Handbuch.

### Landeswohlfahrtsverband Hessen

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) ist ein Zusammenschluss der 21 Landkreise und 5 kreisfreien Städte in Hessen, dem eine Reihe von sozialen Aufgaben übertragen wurde. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und in dieser Funktion als überörtlicher Träger im Schwerbehinderten-, Schul- und Sozialbereich tätig. Hierzu gehören beispielsweise:

1. Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
2. Kriegsopferfürsorge.
3. Träger größerer Krankenhäuser (Vitos-Kliniken Psychiatrie).
4. Träger von Einrichtungen und Werkstätten für Schwerbehinderte.
5. Träger von Jugendheimen.

Der LWV hat seinen Hauptsitz in Kassel. Neben diesem gibt es noch zwei Regionalverwaltungen in Darmstadt und Wiesbaden. Zu den Entscheidungsträgern des LWV gehören die Verbandsversammlung, die alle fünf Jahre (in fünf Bezirken) von den Kreistagen bzw. Stadtverordnetenversammlungen gewählt wird, und der Verbandsausschuss als Verwaltungsbehörde. Dieser setzt sich aus allen haupt- und ehrenamtlichen Beigeordneten sowie dem Direktor des LWVs zusammen. Mehr unter (Seite 55).

**Wichtig:** Das Lesen (und Verstehen) der jeweiligen Veröffentlichungen z.B. des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, des Hessischen Städtetags usw. ist die Pflicht für LINKE-Mandatsträger\*innen, weil hier wesentliche Urteile und Entscheidungen veröffentlicht werden.



## 2. Rechtliche Grundlagen und Auslegungen

### A. Rechtsquellen zum Kommunalrecht

#### Auszug aus dem Grundgesetz

Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

#### Bundesgesetze und Verordnungen

Der Bund nimmt durch eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen direkt Einfluss auf die Tätigkeit der kommunalen Verwaltungen (Kreise, Städte und Gemeinden). Zudem führen die Gemeinden und Gemeindeverbände einen Großteil aller Bundes- sowie Landesgesetze aus. Zu den häufigsten Rechtsquellen zählen das Bau- und Sozialgesetzbuch, das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Melde- und Passgesetz sowie das Schulgesetz.

#### Verfassung des Landes Hessen

Bereits zweieinhalb Jahre vor Inkrafttreten des Grundgesetzes hat Hessen mit Wirkung zum 01.12.1946 seine Landesverfassung in Kraft gesetzt.

Wie das Grundgesetz auch ist die Landesverfassung das Regelwerk, auf dessen Grundlage Gesetzgebung und Verwaltung organisiert werden.

#### Schaubild 2

#### Kompetenzen der Landkreise



##### 1. Die Gemeinden

sind auf ihrem Gebiet und in ihrem Zuständigkeitsbereich Träger der gesamten örtlichen Verwaltung.

##### 2. Die Gemeindeverbände

haben im Bereich ihrer gesetzlichen und örtlichen Zuständigkeit die gleichen Rechte wie die Gemeinden.

##### 3. Das Land Hessen

gewährleistet den Gemeinden die Selbstverwaltung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus können ihnen weitere Aufgaben übertragen werden.

##### 4. Die Aufsicht

Es ist Recht und Pflicht der Kommunen, derart vorausschauend zu planen, dass ihr Hoheitsgebiet sich weiterentwickeln kann.

##### 5. Erforderliche Geldmittel

Das Land hat die Kommunen mit den erforderlichen Mitteln im Rahmen des Finanzausgleichs zu versorgen.

##### 6. Finanzierung Aufgaben

Das Land muss für die Erfüllung staatlicher Aufgaben deren Finanzierung regeln.



Es legt fest, welche primären Aufgaben das Land wahrnimmt, sofern diese nicht mit Bundesgesetzen kongruieren (Bundesrecht bricht Landesrecht). Die wesentlichen Bestimmungen für das Kommunalrecht stehen in den Artikeln (Wahlen).

### Wichtige Landesgesetze im kommunalen Bereich

Die Mitglieder des Hessischen Landtags beschließen über die kommunale Gesetzgebung in Hessen. Neben den unterschiedlichen Fachgesetzen, die zur Ausführung bspw. der Gemeindeaufgaben herangezogen werden, sind die für die Arbeit wichtigsten Kommunalen Landesgesetze:

#### Checkliste: Wichtige Landesgesetze

- ✓ die Hessische Gemeindeordnung (HGO),
- ✓ die Hessische Landkreisordnung (HKO),
- ✓ das Kommunale Wahlgesetz (KWG),
- ✓ das Kommunale Abgabengesetz (KAG),
- ✓ das Hessische Schulgesetz (HSchG),
- ✓ das Hessische Ordnungsrecht (HSOG),
- ✓ das Hessische Personalvertretungsgesetz (HpVG),
- ✓ das Hessische Beamtengesetz (HBG),

” **Hinweis:** Während das KWG die Durchführung der kommunalen Wahlen regelt, werden in der HGO und HKO u.a. die Aufgaben und Rechte von Bürger\*innen, Gemeindevertreter\*innen, kommunalen Gremien und dem Gemeindevorstand festgelegt.

### Durchführungsverordnungen

Auf der Grundlage der hessischen Landesgesetze werden von der Landesregierung mit Hilfe der einzelnen Fachministerien die notwendigen Durchführungsverordnungen erarbeitet, beschlossen und in Kraft gesetzt.

Diese Verordnungen, die wie die Gesetze auch im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden, dienen den Landkreisen und Kommunen als Arbeitsgrundlage zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Von diesen Regelwerken seien hier beispielsweise die Kommunale Wahlordnung sowie die Kommunale Abgabenordnung oder die Gemeindekassenverordnung genannt.

### Erlasse als behördenrechtliche Dienstanweisungen

Nicht alles, was die Mitglieder des Landtags oder der Landesregierung wollen, lässt sich in den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen bis ins kleinste Detail festlegen. Wird es einmal notwendig, dass z.B. in der Umsetzung einer Verordnung ein Regelungsbedarf besteht, der sich durch den vorliegenden Rechtstext nicht herleiten lässt, kann durch das Antwortschreiben eines Ministerialbeamten auf eine entsprechende schriftliche Anfrage die Rechtsauffassung des Ministeriums wiedergegeben werden. Ein solches Antwortschreiben wird Erlass genannt (s. Seite 15).

Darüber hinaus hat ein\*e Minister\*in die Möglichkeit, von sich aus innerbehördliche Anweisungen, die sich aufgrund ihrer geringeren Bedeutung nicht für eine Verordnung eignen, als Erlass zu regeln. Als Beispiel sei hier die Regelung zu den hessischen Schulferien oder zu Studien- und Wanderfahrten genannt.

## Regierungspräsidium Pillerthal



RP Pillerthal, Sattelbergersteig 32, 35007 Platzangst

Magistrat der Stadt Platzangst  
Dezernat 1 Herr Dr. Struller  
Lochknickpfad 2-4  
35003 Platzangst

RP- Pillerthal  
Sattelbergersteig 32  
35007 Platzangst

Datum: 21.04.2020

### Verpflichtende Einrichtung einer Toiletteanlage im öffentlichen Raum für die dritte Geschlechtsgruppe (3G)

Sehr geehrter Herr Dr. Struller,

In Rücksprache mit MinDirg. Dr. Kobler vom Hessischen Innenministerium kann ich Ihnen heute auf Ihre Anfrage vom 12. April diesen Jahres mitteilen, dass bei der Verpflichtung einer solchen Anlage für die o.g. Personengruppe diese nur für Städte mit mehr als 100.000 Einwohnende verpflichtend ist.

Zwar wurde mit der Anpassung des Meldegesetzes vom 22.11.2013, dieser Personengruppe als eigene Geschlechtsgruppe gemäß Art. 1 GG. anerkannt. Doch wollte der Gesetzgeber durch die geringe Personenanzahl den kleineren und mittleren Kommunen gemäß § 12 VStättVO i.v.b. mit § 55 HBO nicht diese Verpflichtung zumuten.

Von daher liegt es in Ihrem Ermessen an, ob sie eine solche spezielle Funktionsanlage in ihrer Stadt „Platzangst“ bereit stellen oder nicht.

Ich hoffe Ihnen mit diesem Schreiben weitergeholfen zu haben und verbleibe,

mit freundlichen Grüßen

*A. Lorzenstein*

Dr. Alexander Lorzenstein  
Ltd. Regierungsdirektor

**Wichtig:** Rundschreiben und Antwortschreiben des Regierungspräsidiums (RP), die sich beispielsweise auf ein Gesetz oder eine Verordnung beziehen und einen regelnden Erlasscharakter haben, nennt man Verfügungen.

### Satzungen

Als öffentlich-rechtliche Satzungen im Verwaltungsrecht werden alle Rechtsvorschriften bezeichnet, die von den kommunalen Gebietskörperschaften wie den Landkreisen, Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz und ihres Zuständigkeitsgebietes getroffen werden dürfen. Anders ausgedrückt: Satzungen sind die „Gesetze“ der Kommune.

### Ordnungen

Diese Regelungen werden für die Nutzung öffentlicher Gebäude, Dienstleistungen und Einrichtungen sowie für den Ablauf der Kreistagssitzung beschlossen. Klassische Regelungswerke sind die Gebühren-, Haus- und Nutzungsordnungen oder die Geschäftsordnungen genannt. Während die Gebührenordnungen und die GO vom Kreistag oder Gemeindeparlament beschlossen werden, setzen Haus- und Nutzungsordnungen der Kreisausschuss oder der Gemeindevorstand fest.

### Verwaltungsakte

§ 35 HVwVfG

Alle Schreiben einer Kreis- und/oder Kommunalen Behörde, die als schriftliche Antwort auf einen Antrag einer juristischen oder privaten Person verfasst werden, bezeichnet man als Verwaltungsakte.

Im öffentlichen Verkehr werden vor allem zwei Arten von Verwaltungsakten unterschieden. Das ist zum einen der begünstigende Verwaltungsakt, der eine Zuwendung ohne eine Gegenleistung des oder der Begünstigten beinhaltet. Als Beispiel ist hier der Zuwendungsbescheid für einen privaten Förderverein zu sehen. Zum anderen gibt es den Verwaltungsakt, der mit einer oder mehreren Auflagen verbunden ist. Ein solcher Verwaltungsakt wäre beispielsweise die Erteilung einer schriftlichen Baugenehmigung.



**Wichtig:** Ist man als Betroffene\*r mit dem Inhalt eines schriftlich erteilten Verwaltungsaktes nicht einverstanden, kann man innerhalb einer Frist von einem Monat bei der zuständigen Behörde/Abteilung Widerspruch nach (§ 81 VwGO) einlegen.

## B. Auslegungen von Rechtsbestimmungen

### Allgemeines

Nicht immer sind gesetzliche oder ministeriale Bestimmungen so eindeutig formuliert, dass auch ein Laie den Sinn dieser Regelung sofort und ohne Hilfe nachvollziehen kann. Eine Hilfe zum besseren Verständnis kann die Erklärung der Bedeutung der Worte „muss“, „soll“ und „kann“ sein. Diese lassen den Spielraum deutlich werden, den sich die Behörde bei der Ausarbeitung einer Bestimmung gedacht hat.

#### a) Muss-Bestimmungen

Das Wort „muss“ im Zusammenhang mit einer Verhaltens- oder Verfahrensvorschrift bedeutet, dass hier vom Gemeindevorstand das Gesetz unbedingt zu befolgen ist. Weicht beispielsweise der Gemeindevorstand hiervon ab, kann der Gemeindevertreter das Recht entweder durch die zuständige Kommunalaufsicht oder das Verwaltungsgericht einfordern bzw. einklagen. Von einer solchen Muss-Bestimmung wird in § 7 HGO „Öffentliche Bekanntmachungen“ gesprochen.

#### b) Soll-Bestimmungen

Das Wort „soll“ in einer gesetzlichen Regelung bedeutet hingegen, dass etwas geschehen muss, wenn es geschehen kann. Es muss ein triftiger Grund vorliegen, eine „Soll“-Maßnahme nicht durchzuführen.

Ein Beispiel ist die Vorschrift, mindestens einmal jährlich eine Bürgerversammlung nach § 8a HGO abzuhalten. Eine Durchführung dieser Regelung wäre unverhältnismäßig, wenn in einer kleinen Gemeinde wegen Bau- und Sanierungsmaßnahmen die Nutzung des Gemeindehauses nicht möglich wäre und die geeignete Räumlichkeit über zehn Kilometer entfernt liegen würde.

#### c) Kann-Bestimmungen

Dies ist die unverbindlichste Form einer Vorschrift. Der Gesetzes- oder Ordnungsgeber überlässt es dem Zuständigen, wie er diese Bestimmung anwendet. So können beispielsweise die Kreistagsmitglieder in der Hauptsatzung festlegen, ob eine Kreistagsfraktion bereits aus zwei Mitgliedern bestehen kann oder erst ab fünf Prozent der Wählerstimmen als Fraktion anerkannt wird. Eine Entscheidung darüber kann in jeder Legislaturperiode anders aussehen. Eine Entscheidung ist aber dann zu überprüfen, wenn nicht gleiches Recht für alle gilt. So ist es unzulässig, eine Kann-Bestimmung dahin gehend auszulegen, dass Partei A bereits mit zwei Mandatsträger\*innen eine Fraktion bilden kann, während dies Partei B mit gleicher Vertreter\*innenzahl verweigert wird.

## C. Beteiligungsrechte innerhalb des Kommunalrechts

### Beschreibung der Beteiligungsrechte

Im Kommunalrecht wurden den verschiedenen kommunalpolitischen Gremien wie beispielsweise den Ausländer- oder Ortsbeiräten verschiedene Beteiligungsrechte in den Landkreisen und Städten eingeräumt.

Werden diese Beteiligungsrechte nicht eingehalten, indem beispielsweise der Ortsbeirat vor Beschlussfassung der Stadt nicht gehört wurde, ist der gefasste Beschluss erst einmal schwebend unwirksam. Es liegt jetzt am Ortsbeirat, innerhalb einer gewissen Frist entweder Widerspruch beim Magistrat oder der zuständigen Kommunalaufsicht einzulegen oder diesen Beschluss hinzunehmen. Im Folgenden werden die wesentlichen Beteiligungsrechte anhand der Stadtebene näher beschrieben.

#### a) Vorschlagsrecht

Ausländer- und Ortsbeiräte können Maßnahmen, die ihre Bevölkerungsgruppe betreffen, bei dem zuständigen kommunalen Gremium beantragen. Der Vorschlag ist mit einer schriftlichen Begründung dem oder der Stadtverordnetenvorsteher\*in vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung (StVV) ist aber nicht verpflichtet, diesen Vorschlag anzunehmen oder intensiver zu beraten.

#### b) Informationsrecht

Das Recht auf Information bedeutet, dass der Ortsbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten, die dessen Ortsteil betreffen, rechtzeitig vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet werden muss. Den Ortsbeiräten werden zudem alle öffentlichen Protokolle der Stadtverordnetenversammlung sowie deren Ausschüsse zugeleitet.

#### c) Anhörungsrecht

Dieses Recht beinhaltet, dass der Ortsbeirat vor Fassung eines Stadtverordnetenbeschlusses (StVb) schriftlich über alle wesentlichen Bestimmungen und Vorgänge informiert werden muss. Danach hat der Ortsbeirat die Möglichkeit, innerhalb einer

§§ 84-88 HGO

vorgegebenen Frist (mindestens eine Woche) über das Anliegen der Stadtverordnetenversammlung (StVV) zu beraten und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird von einer stillschweigenden Zustimmung ausgegangen. Mit der Anhörung ist dann die Beteiligung des Ortsbeirates an dem StVb abgeschlossen. Die Mitglieder der StVV sind aber nicht verpflichtet, diese Stellungnahme oder Teile daraus in diesem Beschluss zu übernehmen. Sie müssen die Stellungnahme jedoch zur Kenntnis nehmen. Von Seiten der StVV muss nicht erklärt werden, warum der Empfehlung des Ortsbeirates nicht nachgekommen wurde.

**d) Mitbestimmungsrecht**

Wie beim Anhörungsrecht auch muss ein mitbestimmungsberechtigtes Gremium vor der Umsetzung eines StVb vom Stadtverordnetenbüro schriftlich über alle wesentlichen Bestimmungen und Vorgänge informiert werden. Dies bedeutet, dass die StVV bereits über einen Beratungspunkt entschieden hat, wirksam wird dieser Beschluss aber erst, wenn das zustimmungspflichtige Gremium dem Vorhaben zustimmt. Kommt es zu keiner Einigung, liegt es bei der Kommunalaufsicht, wie dann weiterverfahren wird.

**D. Kommunalaufsicht**

**Wer übt in Hessen die Kommunalaufsicht aus?**

Die Kommunalaufsicht gegenüber den Städten und Gemeinden in Hessen wird je nach Einwohnerzahl vom hessischen Innenminister (HMdI), dem Regierungspräsidium (RP) sowie den Landkreisen wahrgenommen: a) HMdI: Frankfurt, Wiesbaden. b) RP: Bad Homburg, Darmstadt, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Marburg, Offenbach, Rüsselsheim und Wetzlar. c) Landkreise: alle anderen Städte & Gemeinden unter 50.000 Einwohner\*innen.

**Die Rolle der Kommunalaufsicht**

Der Staat hat grundsätzlich sicherzustellen, dass die Kommunen ihre Aufgaben in Form der eigenständigen Selbstverwaltung erfüllen können. Die Rolle der Kommunalaufsicht erstreckt sich dabei auf die Überprüfung (sofern notwendig und vorgeschrieben), ob sich die Verwaltungsaktivitäten im Einklang mit geltenden Rechtsquellen befinden. Die Aufsicht soll dabei so gehandhabt werden, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinden nicht beeinträchtigt werden. Dabei hat die Kommunalaufsicht bei der Überprüfung grundsätzlich nach dem Opportunitätsprinzip (Ermessensentscheidung) zu verfahren. Das bedeutet, dass die Kommunalaufsicht in jedem Einzelfall entscheiden muss, ob sie eingreifen möchte (muss) oder nicht, sofern der Spielraum durch den Rechtsrahmen nicht eingeschränkt ist.

**Arten der Aufsichtsführung**

Die Wahrnehmung der kommunalaufsichtsrechtlichen Tätigkeiten erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

*a) Die Unterrichtung*

Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde informieren. Sie hat das Recht, an Ort und Stelle zu prüfen und zu besichtigen, Berichte anzufordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einzusehen. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Gemeindevorstands und des Ortsbeirats teilnehmen. Sie kann auch verlangen, dass diese Organe und Hilfsorgane zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden.

§ 137 HGO

*b) Die Beanstandung*

Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Gemeindevorstands und des Ortsbeirats, die das Recht verletzen, innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

§ 138 HGO

*c) Die Anweisung*

Erfüllt die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die Gemeinde anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen. Die Maßnahme erfolgt in der Regel nur dann, wenn eine Stadt trotz Hinweises der Aufsichtsbehörde zur Abstellung nicht tätig wurde.

§ 139 HGO

*d) Ersatzvornahme*

Kommt die Gemeinde einer Anweisung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde anstelle der Gemeinde das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Eine Ersatzvornahme kann nur dann erfolgen, wenn die betroffene Kommune gemahnt und über die geplante Ersatzvornahme vorher informiert wurde.

§ 140 HGO

*e) Bestellung eines Beauftragten*

Wenn und solange der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung der Gemeinde es erfordert und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 137 bis 140 HGO nicht ausreichen, kann die obere Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf ihre Kosten wahrnehmen. Der oder die Beauftragte steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, auf das die Vorschriften für Beamte auf Widerruf entsprechend anzuwenden sind. Der Minister des Innern kann für bestimmte Fälle oder für bestimmte Arten von Fällen die Befugnisse der oberen auf die untere Aufsichtsbehörde, z.B. Regierungspräsidium oder Landkreis, übertragen.

§ 141 HGO



§ 141a HGO

**f) Auflösung des Gemeindevertretung**

Als letztes Aufsichtsmittel sieht die HGO die Auflösung des Parlaments vor. Diese ist dann anzustreben, wenn das Gremium dauernd beschlussunfähig ist, weil mehr als die Hälfte der Mitglieder der Sitzung fernbleiben und dadurch die Gemeinde handlungsunfähig wird.

Zur Auflösung kommt es ebenfalls, wenn es durch die politischen Konstellationen zu einer dauernden Stimmgleichheit im Parlament kommt und somit keine Anträge mehrheitsfähig sind. In einem solchen Fall spricht man von Funktionsunfähigkeit.

**g) Genehmigungsvorbehalte von kommunalen Rechtsakten**

Bei Genehmigungsvorbehalten handelt es sich um präventive Aufsichtsmittel, die die Kommunen davor schützen sollen, beispielsweise Rechtsgeschäfte abzuschließen, die mit hohen Risiken behaftet sind.

Einer Genehmigung bedürfen z.B. die Teile der Haushaltssatzung, in denen es um verpflichtende Maßnahmen, um Kassenkredite sowie um Regelungen zugunsten Dritter geht. Unter Genehmigungsvorbehalt stehen aber auch Bauleitpläne sowie die Gründung von Zweckverbänden. Die Aufsichtsbehörde kann zudem festlegen, dass alle Ausgaben unter Genehmigungsvorbehalt stehen bzw. mit Auflagen verbunden sind.

**Widerspruchsrecht gegenüber der Kommunalaufsicht**

§ 142 HGO

Gegen eine Anordnung und eine Entscheidung des Landkreises als Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber einer Gemeinde kann diese beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

Auf die nähere Beschreibung dieses Rechtes wird bewusst verzichtet, weil sich in erster Linie die Verwaltungsspitze damit auseinandersetzen muss.

**Schaubild 4****Arten der Kommunalaufsichtsführung**

- |                                     |                                      |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Unterrichtung über einen Vorgang | 4. Ersatzvornahme durch den RP       |
| 2. Beanstandung eines Vorhabens     | 5. Bestellung eines Beauftragten     |
| 3. Erteilung einer Anweisung        | 6. Auflösung des Gemeindeparlamentes |

**3. Die Landkreise als Gebietsverbände****A. Aufgabenbereiche der Landkreise****Was sind Landkreise?**

In Hessen gibt es zurzeit 21 Landkreise mit 421 selbstständigen Städten und Gemeinden. Die Landkreise sind rechtsfähige Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder die Bürger\*innen der Städte und Gemeinden sind, die sich auf ihrem Gebiet (Territorium) befinden.

**Zuständigkeit der Landkreise**

Nach dem hessischen Kommunalrecht sind die Landkreise für alle Städten und Gemeinden unterhalb 50.000 Einwohner zuständig. Bei den Sonderstatusstädten (s. Sonderstatus Seite 32), die 50.000 bis 99.999 Einwohner\*innen zählen, sind die Landkreise nur noch teilweise zuständig (z.B. Brand- und Katastrophenschutz, Abfallwirtschaft usw.).

**Aufgabendefinition der Landkreise**

Im Gegensatz zu den Städten und Gemeinden haben die Landkreise keine eigenen primären Zuständigkeitsbereiche. Sie bekommen vielmehr ihre Aufgaben vom Bund und vom Land in Form von Gesetzen und Verordnungen als deren Erfüllungsgehilfen übertragen und inhaltlich vorgeschrieben.

Es bleibt den Landkreisen überlassen, wie sie im Rahmen dieser rechtlichen Vorgaben ihre Aufgaben erfüllen. Auch wenn die Landkreise von diesem rechtlichen Rahmen abhängig sind, kann der Gesetzgeber (Bund bzw. Land) den Landkreisen nicht ohne Begründung und ohne ihre Beteiligung Zuständigkeiten beliebig entziehen (Art 28 Abs. 2 GG). Vielmehr haben Bund und Land Sorge dafür zu tragen, dass die Landkreise gewisse Aufgaben erfüllen.

**B. Kurzbeschreibung einzelner Tätigkeitsbereiche (Sortierung nach Alphabet)****a) Abfallwirtschaft und Müllbeseitigung**

Eine wesentliche Aufgabe, die z.B. über einen ausgelagerten Wirtschaftsbetrieb erledigt wird, ist die Müllbeseitigung. Hierfür wurden über die Jahre eigene zentrale Mülldeponien, Wertstoffhöfe und regionale Anlaufstellen geschaffen, wo dieser Müll entsorgt werden kann. Beratungen zur Abfallvermeidung sind ebenfalls eine Kreisaufgabe.

**b) Untere Bau- und Denkmalschutzbehörde**

Für alle Bauten, Renovierungen und/oder Sanierungen, die von Bürger\*innen, Unternehmen oder kommunalen Verwaltungen veranlasst werden, tritt die Kreisverwaltung in mehreren Bereichen entweder als Bauherr oder Baukontrolleur auf.

1. *Baubehörde:* Für alle die oben beschriebenen Bauten im Kreisgebiet ist von den betreffenden Personen vor Durchführung der jeweiligen Baumaßnahmen schriftlich eine Genehmigung bei der zuständigen Baubehörde des Landkreises zu beantragen. Diese prüft nach den Bestimmungen z.B. des Baugesetzbuches den Antrag und erteilt ggf. eine Genehmigung.

2. *Bauaufsicht:* Während der Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen sind die Baukontrolleure dafür verantwortlich, dass die Vorgaben des genehmigten Bauantrags beachtet werden. Darüber hinaus überprüft die Bauaufsicht in regelmäßigen zeitlichen Abständen die Einhaltung des Brandschutzes bei öffentlichen Gebäuden, bei Kinos, Kongreßzentren, Restaurants und Schulen.

3. *Bauherr (Hochbau)*: Bei eigenen Bauvorhaben ist der Landkreis für Planung, Organisation, Baudurchführung, Bauüberwachung und Bausanierung zuständig (außer bei den Punkten eins und zwei bei kreisfreien und Sonderstatusstädten). Dies geschieht in den Bereichen

1. Liegenschaften der Verwaltungsstandorte für die Kreisverwaltung,
2. Schulen im Kreisgebiet,
3. Bau und Straßenunterhaltung der Kreisstraßen.

4. *Denkmalschutz*: Als Untere Denkmalschutzbehörde ist es das Ziel des Landkreises, Denkmäler dauerhaft zu erhalten und nicht zu beschädigen, zu verfälschen oder zu zerstören. Dabei ist die Behörde neben der Aberkennung und Feststellung von Denkmälern für die Genehmigung von Baumaßnahmen an diesen Gebäuden sowie die Beratung und Hilfestellung rund um die Denkmalspflege zuständig.

**c) Gesundheitsfürsorge**

Das Gesundheitsamt klärt über eine gesunde Lebensweise, Gefährdungen der Gesundheit und die Verhütung von Krankheiten auf. Es berät und unterstützt Einrichtungen, die mit Prävention und Gesundheitsförderung befasst sind, und entwickelt mit anderen eine vernetzte Versorgungsstruktur. In dieser Funktion befasst sich das Amt u.a. mit:

- Prävention und Gesundheitsförderung.
- Beratung und Hilfe bei psychischen Problemen.
- Unterstützung bei einer rechtlichen Betreuung von Erwachsenen.
- Durchführung amtsärztlicher Untersuchungen.
- Schulpflicht und berufliche Eignung.

**d) Jugendamt/Jugendhilfe**

Die Aufgabe des Jugendamtes ist es, Kinder, Jugendliche und Eltern so früh wie möglich dort zu unterstützen, wo Probleme entstehen. Es bietet Beratung, Hilfen, Leistungen und Unterstützung in schwierigen Lebenslagen und in den unterschiedlichsten Bereichen an. Helfen allgemeine Beratungen nicht mehr, kann das Jugendamt mit veranlassen, dass Eltern die Erziehungsberechtigung entzogen wird und das Kind entweder in einer Pflegefamilie oder einem Kinderheim untergebracht wird. Ein weiterer Bereich ist die Unterhaltssicherungsbehörde für Alleinerziehende.

**e) Jugendförderung und Jugendbildungswerke**

Aufgabe der Jugendförderung eines Landkreises ist es, Kindern und Jugendlichen außerhalb formeller Lernstrukturen Kenntnisse und Lebenskompetenzen zu vermitteln, die sie darin unterstützen, aktiv an unserer Gesellschaft teilzuhaben und diese verantwortungsvoll mit zu gestalten. Dies geschieht u.a. durch Bildungsurlaube, Freizeiten, Studienfahrten und Projekte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Für Fachkräfte, die haupt- oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, werden Qualifizierungsmaßnahmen wie Fachtagungen und Fortbildungen angeboten.

Die Jugendförderung steht als Ansprech- und Kooperationspartner u.a. für Kinder und Jugendliche, Eltern, Vereine, Verbände usw. zur Verfügung und unterstützt Maßnahmen finanziell. Themenstellung und Seminare des Jugendbildungswerkes richten sich nach den Bedürfnislagen der Jugendlichen und können daher in den einzelnen Landkreisen abweichen. Daher hier nur ein paar Beispiele möglicher Angebote:

- politische Bildung, Rechtsextremismus, Mädchenarbeit und Jugendarbeit
- Umsetzung von Ferienfreizeiten
- Qualifizierungen und Fortbildungen von Gruppenleiter\*innen in der Jugendarbeit
- Qualifizierungsmodule, um die Jugendleitercard zu erwerben und zu verlängern



- Jugendmedienschutz und Alkoholprävention für Fachkräfte in diesem Bereich
- Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen in der Jugendarbeit nach dem „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit“

**f) Schulträgerschaft/Schulsozialarbeit**

Die hessische Schulverwaltung ist in zwei Ebenen aufgeteilt: die innere und die äußere Schulverwaltung. Während die innere Schulverwaltung (Land Hessen) für die Lehrerversorgung, die Erstellung von Bildungsplänen, die Organisation der Schulabschlüsse zuständig ist und die rechtliche Handhabe festlegt, ist es Aufgabe der äußeren Schulverwaltung (Schulträger), die Schulen mit den notwendigen materiellen und sächlichen Voraussetzungen wie Schulbauten (Erstellung und Unterhaltung) zu versorgen und die Ausstattung von Fachräumen und/oder Fachsälen (Naturwissenschaften) vorzunehmen. Der Schulträger entscheidet mit Hilfe seines Schulentwicklungsplanes (s. Schulentwicklungsplan) mit darüber, an welchen Standorten welche Schulen neu entstehen, umgebaut oder geschlossen werden.



**g) Straßenverkehrsbehörde mit Kfz-Zulassung** (Landesbehörde)

Als Straßenverkehrsbehörde übernehmen die Landkreise folgende Aufgaben:

- Unterhaltung, Erweiterung und Schaffung von Landstraßen
- Bereitstellung des Winterräumdienstes für die Landstraßen
- Verkehrswegeplanung für Schwertransporte, die durch den Landkreis führen
- Zulassung von neuen oder neu erworbenen Kraftfahrzeugen
- Erteilung des Führerscheins
- Herausgabe der Pkw-Kennzeichen

**h) Träger der Sozialleistungen**

Die Landkreise sind für die Bereitstellung der Sozialleistungen zuständig:

- Auszahlung der Sozialhilfe (Menschen, die kein Hartz IV beziehen)
- Unterbringung von Asylbewerber\*innen
- Übernahme von anfallenden Kosten (Altersheim)
- Bereitstellung von Wohngeld und Schüler-BAföG
- Jobcenter (Hartz-IV-Behörde)

**i) Umwelt und Naturschutz**

Ziel des Naturschutzes ist es, Natur, Pflanzen, Tiere und Landschaft wegen ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen und zu entwickeln. In diesem Bereich kümmert sich der Landkreis u.a. um:

- Artenschutz bei Baumaßnahmen
- Ausweitung und Erhalt von Naturdenkmälern und Landschaften
- Erhalt und Pflege von Bäumen und Hecken
- Schutz von besonderen und bedrohten Tierarten
- Waldneuanlage und Waldaufforstung

**j) Volkshochschule**

Volkshochschulen sind entgegen ihrer Bezeichnung keine Hochschulen, sondern Träger der Weiterbildung für Erwachsene, die in der Regel den Landkreisen zugeordnet sind. Sie sind für Menschen aller sozialen Schichten und Altersgruppen, für alle Milieus und Kulturen und für jede einzelne Person offen. Ihre Angebotspalette erstreckt sich vom Nachholen von Schulabschlüssen bis hin zu Fort- und Weiterbildungsangeboten in den Bereichen:

- Arbeit Beruf Computer und Technik
- Familie Bildung, Sprache und Integration
- Gesellschaft und Politik
- Gesundheit und Umwelt
- Kultur, Kunst und Kreativität

Die Volkshochschulen fördern die Entwicklung kommunaler und regionaler Bildungnetzwerke. Bei Innovationsprojekten bringen sie ihre reichhaltigen Erfahrungen in der Netzwerkmoderation oder als verlässliche Partnerin ein. Die Volkshochschulen arbeiten in Kooperationen mit Hochschulen, Schulen, Arbeitsagentur und Jobcenter, Kirchen, Verbänden, Gewerkschaften und Kammern.

**Checkliste: Aufgaben der Landkreise**

- ✓ Abfallwirtschaft und Energieversorgung.
- ✓ Bauaufsicht und Untere Denkmalschutzbehörde.
- ✓ Brand- und Katastrophenschutz.
- ✓ Finanzabteilung (Kasse).
- ✓ Gefahrenabwehr und Öffentliche Ordnung.
- ✓ Jugendhilfe, Jugendplanung.
- ✓ Jobcenter und Sozialhilfeträger, Unterbringung von Asylbewerbern.
- ✓ Gesundheitsvorsorge und Fürsorge.
- ✓ Schulträger und Volkshochschule.
- ✓ Straßenverkehrsbehörde (Kreisstraßen), - Verkehr und ÖPNV.
- ✓ Natur und Wasserschutz (auch Behörde).
- ✓ Wahlen und Statistik.

**C. Wie finanzieren sich die Landkreise?****Fischerei- und Jagdsteuer**

Die Fischerei- und Jagdsteuer ist eine Luxussteuer und wird auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bei den im Landkreis lebenden Personen erhoben, die einen Angler- oder Jagdschein besitzen.

**Gaststättenerlaubnissteuer**

Neben der Fischerei- und Jagdsteuer können die Landkreise und kreisfreien Städte für die Errichtung, Erweiterung und Fortführung eines Gaststättengewerbes eine Gebühr beispielsweise von der betreibenden Gesellschaft verlangen.

**Gastschulbeiträge**

Die Landkreise als Schulträger können für auswärtige Schüler\*innen sogenannte Gastschulbeiträge verlangen. Bei Berufsschulen sind Gastschulbeiträge von den Schulträgern zu entrichten, in deren Gebiet die Schüler\*innen in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen.

§ 163 HSchG

Sofern es sich um Jugendliche oder Heranwachsende ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis handelt, sind die Gastschulbeiträge von jenen Schulträgern zu entrichten, in deren Gebiet die Schüler\*innen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**Gebühren**

Die Landkreise können als Gegenleistung für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornehmen, Verwaltungsgebühren erheben.

Für den Besuch ihrer öffentlichen Einrichtungen (Volkshochschule, Museen usw.) können Gebühren von den Nutzer\*innen erhoben werden. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen.

**Kreisumlage**

Zur Finanzierung der Landkreisaufgaben sind die Landkreise verpflichtet, von den Städten und Gemeinden zur Deckung und Erfüllung ihrer überregionalen Aufgaben eine Kreisumlage zu verlangen.

§ 37 Abs. 3 FAG

Ihr Hebesatz bemisst sich nach Einnahme- und Steueraufkommen (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) sowie nach den Schlüsselzuweisungen aus den Einkommenssteuern vom Land Hessen, die miteinander verrechnet werden (§ 12 FAG). Da es sich bei den landkreiszugehörigen Gemeinden um Pflichtmitglieder handelt, können sich diese den Bestimmungen der Kreissatzung nicht entziehen und müssen die Umlage zahlen.

**Schulumlage**

Die Landkreise erheben zum Ausgleich ihrer Belastungen als Schulträger von kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die nicht Schulträger sind, einen Zuschlag zur Kreisumlage. Die Höhe des Zuschlages darf die realen Kosten, die dem Landkreis durch die Schulträgerschaft entstehen, nicht übersteigen. Die Zuschläge sind zweckgebunden einzusetzen.

Wie die sehr komplexe Berechnung dieser Schulumlage erfolgt, kann bei der zuständigen Finanz- oder Schulabteilung beim Landkreis seines Wohnort in Erfahrung gebracht werden.

**Zuschüsse von Bund und Land (KFG)**

§ 37 Abs. 1 FAG

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Landkreis von Bund und Land für bestimmte Vorhaben Zuweisungen beantragen. Hierzu gehören beispielsweise Investitionen, der Bau kommunaler Straßen, Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehrs usw. Die Investitionszuweisung für die einzelne Kommune wird mit Ausnahme der Investitionspauschale projektbezogen festgesetzt.

Die Höhe richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommune und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Danach erhält eine finanzschwache Kommune eine höhere Zuweisung als eine finanzstarke Kommune.



**Checkliste: Einnahmen der Landkreise**



- ✓ Fischerei und Jagdsteuer.
- ✓ Gaststättenerlaubnissteuer.
- ✓ Gastschulbeiträge.
- ✓ Gebühren.
- ✓ Kreisumlage.
- ✓ Schulumlage.
- ✓ Zuschüsse von Bund und Land.

**4. Der KA - die politische Verwaltung der Landkreise**

**A. Was und wer ist der Kreisausschuss?**

**Allgemeine wichtige Hinweise**

Die hier beschriebenen Punkte folgenden Bestimmungen in den Städten und Gemeinden, nur dass dort anstatt des Kreisausschusses Magistrat oder Gemeindevorstand für die Kommunalverwaltung und die Landrät\*in, Oberbürgermeister\*in oder Bürgermeister\*in als Behördenleitung für die untere Landesabteilung genant.

**Definition des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss (KA) ist die Verwaltungsbehörde eines Landkreises. Dieser besteht aus dem oder der Landrät\*in, dem oder der ersten Beigeordneten sowie der in der Hauptsatzung festgelegten Anzahl an weiteren Beigeordneten.

§ 41 HKO

Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten darf die der Ehrenamtlichen Beigeordneten nicht übersteigen.

§ 36 HKO

**Anzahl und Amtszeit**

Die Amtszeit für die hauptamtlichen Beigeordneten beträgt sechs Kalenderjahre, die Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten fünf Jahre.

§ 37 HKO  
§ 39a HGO

Sie endet vorher nur, wenn der oder die bisherige Amtsinhaber\*in dauernd arbeitsunfähig ist, vorzeitig durch die Mitglieder des Kreistags abgewählt (s. Abwahl) wurde oder durch Rücktritt ausgeschieden ist.

Jeder Landkreis kann für sich die Anzahl der haupt- und ehrenamtlichen Beigeordneten im Rahmen der Hauptsatzung festlegen.

**Besonderheit von Städten und Gemeinden**

Frühestens sechs Monate nach dem Beginn der Wahlzeit (01. April nach dem Kommunalwahltermin) können die Mitglieder der kommunalen Gremien in den Städten oder Gemeinden die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten reduzieren. Diese Entscheidung erfolgt im Rahmen der Gremiensitzung.

§ 44 Abs. 2 HGO

**Schaubild 6**

**Aufgaben des Kreisausschusses**



- |   |   |
|---|---|
| 1. Ausführungen von Rechtsvorschriften und Weisungen. | 4. Die Verwaltung von Einrichtungen und Vermögen. |
| 2. Kreistagsbeschlüsse vorbereiten und ausführen.     | 5. Die Abgaben Eintreiben & Verteilen.            |
| 3. Die zugewiesenen Kreisangelegenheiten erledigen.   | 6. Eine Finanzplanung vornehmen.                  |
|   | 7. Die Verwaltungsaufgaben erfüllen.              |

§ 44 HKO

**Aufgaben des oder der Landrät\*in**

Er oder sie ist Vorsitzende\*r des Kreisausschusses, bereitet deren Sitzung vor und ist zuständig für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse. Er oder sie verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kreisausschusses, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

Der oder die Landrät\*in kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des KA nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Sie oder er hat unverzüglich dem Kreisausschuss hierüber zu berichten.

**Die besondere Stellung und Aufgaben der Landrät\*in**

Der oder die Landrät\*in ist neben der Funktion als Vorsitzende\*r des Kreisausschusses auch Dienstherr\*in und Personalbehörde und hat die Sonderfunktion einer Mittelstufenbehörde der Landesverwaltung.

Die an sie vom Land übertragenen Aufgaben können nicht an andere Mitglieder des Kreisausschusses übertragen werden. Zu den Aufgabengebieten gehören:



Schaubild 7

Aufgaben der Landrätin



- |  |  |
|--|--|
| 1. Das staatliche Veterinäramt (Tierhaltung, Tierschutz usw.). | 4. Die Kommunalaufsicht über Städte und Gemeinden. |
| 2. Die Lebensmittelüberwachung                                 | 5. Der Katastrophenschutz.                         |
| 3. Kataster- und Landesvermessungsbehörde                      | 6. Die Straßenverkehrsbehörde mit KfZ-Zulassung.   |

**B. Wahl bzw. Abwahl von hauptamtlichen Beigeordneten****Wer ist für diese Aufgabe wählbar bzw. nicht wählbar?**

Für das Amt eines oder einer hauptamtlichen Beigeordneten kann sich jederzeit eine EU-Bürger\*in, unabhängig ihres Wohnortes schriftlich bewerben.

Ein bestimmter Schulabschluss ist für dieses Amt nicht erforderlich. Allerdings kann der Kreis in der eigenen Hauptsatzung sowohl ein Hochschulstudium als auch einen Erstwohnsitz im Landkreis als Voraussetzung für eine Kandidatur festschreiben.



**Wichtig:** Unabhängig von diesen Regelungsmöglichkeiten und Voraussetzungen sollte man sich nicht der Illusion hingeben, dass es leicht wäre, Kreisbeigeordnete\*r zu werden. Die Auswahl wird über die Stellenausschreibung (s. Stellenausschreibung) und durch die politische Mehrheit im Kreistag eingeschränkt.

**Ausschluss durch Verwandtschaftsverhältnis**

Ein\*e Bewerber\*in kann trotz der beschriebenen Erfüllung der Voraussetzungen nicht zugelassen werden, wenn bereits ein\*e Familienangehörige\*r der Bewerber\*in oder des Bewerbers Mitglied des Kreisausschusses ist.

§ 39 HKO  
§ 42 Abs. 2 HGO

Wurde ein Verwandtschaftsverhältnis erst nachträglich festgestellt, muss mindestens einer der beiden Personen sein Amt aufgeben. Diese Regelung gilt auch für die Wahlen zum Landrat- bzw. Oberbürgermeister und Bürgermeister.

**Wahlvorbereitungsausschuss**

Zur Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten richtet der Kreistag aus der Mitte seiner Mitglieder einen speziellen Wahlvorbereitungsausschuss ein, dessen Zusammensetzung in der Regel die politische Zusammensetzung des Kreistags widerspiegelt.

Außer den gewählten Mitgliedern und den Minderheitenvertreter\*innen (Gruppen, die kein Ausschussmitglied erhalten haben) sind keine weiteren Personen zu diesen Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung zugelassen. Zu den Aufgaben des Wahlvorbereitungsausschusses gehören:

§ 38 HKO

**Checkliste: Wahlvorbereitung**

- ✓ Festlegung der Ausschreibungsbedingungen.
- ✓ Erstellung des Ausschreibungstextes.
- ✓ Sichtung und Bewertung der eingegangenen Bewerbungen.
- ✓ Bericht an die Gemeindevertretung ggf.
- ✓ Unterbreitung eines Wahlvorschlags.



**Wichtig:** Unabhängig von der Ausschreibungsfrist dürfen sich bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes (TOP) weitere Kandidat\*innen schriftlich auf die ausgeschriebene Stelle bewerben, sodass der Wahlvorbereitungsausschuss vorher diese Bewerbungen noch sichten kann.

**Durchführung der Wahl der Beigeordneten**

Bei der Wahl von hauptamtlichen Beigeordneten verlassen nach Aufruf des betreffenden Tagesordnungspunktes der oder die Kandidat\*innen den Raum.

Der oder die Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses teilt nun die Ergebnisse der Stellenausschreibung mit und unterbreitet – sofern der Ausschuss sich mehrheitlich einigen konnte – einen oder mehrere Personenvorschläge für das Amt. Nach einer Diskussion z.B. im Kreistag dürfen die Kandidat\*innen wieder den Raum betreten. Es erfolgt jetzt die schriftliche geheime Abstimmung.

§ 37 HKO  
§ 25 HGO

**Wichtig:** Die oder der Kandidat\*in ist gewählt, der oder die am Wahltag die absolute Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder (nicht mitgliederreduzierte Gremien) auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

**Antrag auf vorzeitige Wiederwahl**

Frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit kann durch die Mehrheit der Kreistagsmitglieder der Antrag auf vorzeitige Wiederwahl des oder der hauptamtlichen Beigeordnete\*n gestellt und geheim zugestimmt werden. Nach einer solchen Zustimmung bedarf es hier im Unterschied zur Neuwahl keines Wahlvorbereitungsausschusses. Im Übrigen gelten die Wahlbestimmungen (absolute Mehrheit) wie bei einer Neuwahl.

§ 37a HKO  
§ 39a HGO

§ 49 HKO  
§ 76 HGO

**Vorzeitige Abwahl von hauptamtlichen Beigeordneten**

Ohne Nennung besonderer Gründe kann jede\*r hauptamtliche Beigeordnete vor Ablauf von dessen oder deren Amtszeit durch Antragstellung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder abgewählt werden. Dafür ist es erforderlich, dass auf zwei aufeinanderfolgenden Kreistagssitzungen jeweils eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Abwahl zustimmt.

Des Weiteren ist es möglich, innerhalb von sechs Monaten nach der Kommunalwahl eine\*n oder mehrere hauptamtliche Beigeordnete auf zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen mit einer absoluten Mehrheit durch andere Personen zu ersetzen.

§ 4a HGO

**Besonderheiten bei Städten mit mehr als 50.000 Einwohnenden:** Die Regelungen zur vorzeitigen Abwahl von Hauptamtlichen Beigeordneten mit jeweils einer zweimaligen Absoluten Mehrheit aller Mitglieder, gelten neben den Landkreisen nur für die kreisfreien sowie die Sonderstatusstädte nach. Allen anderen Städten und Gemeinden wird diese Möglichkeit rechtlich nicht zugestanden.



**Wichtig:** Wurde der oder die Beigeordnete mit der erforderlichen Mehrheit abgewählt, hat er oder sie nach dem Besoldungsgesetz bis zum Ende der regulären Amtszeit einen Anspruch auf zwei Drittel des Gehaltes. Dies trifft auch dann zu, wenn eine andere Person gewählt wird.

§ 37a HKO

**Wahl der weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten**

Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden für die Dauer von fünf Jahren vom Kreistag gewählt. Im Rahmen der Hauptsatzung des Landkreises wird die Anzahl der zu wählenden Mitglieder festgelegt. In der Ausübung ihrer Tätigkeit können sie von dem oder der Landrät\*in Aufgaben und/oder Fachbereiche aus der Kreisverwaltung als zuständige Fachdezernent\*in übertragen bekommen.

Im Gegensatz zu den hauptamtlichen Kreisbeigeordneten, können ehrenamtliche Kreis Ausschussmitglieder nicht abgewählt werden. Jedoch verlieren auch diese ihr Amt unter folgenden Bedingungen:



**Checkliste: Ausscheiden aus der Funktion**



- ✓ Verlust der Wählbarkeit (durch Richterspruch)
- ✓ Wegzug aus dem Gemeindegebiet
- ✓ Verlust der Dienstfähigkeit wegen dauernder Krankheit
- ✓ Wahl von Angehörigen als hauptamtliche Beigeordnete
- ✓ Wahl zur Landrät\*in

**C. Die Wahl des Landrats oder der Landrät\*in**

§ 5 KWG

**Wann müssen Landratswahlen durchgeführt werden?**

Die Direktwahlen von Landrät\*in oder Bürgermeister\*in müssen immer dann stattfinden, wenn die jeweilige Amtszeit abläuft. Sie finden daher nicht an einem landeseinheitlichen Termin statt, werden aber häufig mit einer überregionalen Wahl zusammengefasst. Den Wahltag und den Termin einer möglichen Stichwahl bestimmt die jeweilige Vertretungskörperschaft.

**Wahltermin**

Die Terminfestsetzung zur Landratsdirektwahl sowie ein eventueller Stichwahlwahltermin werden von den Mitgliedern des Kreistags auf Vorlage des Kreisausschusses entschieden. Wenn dieser Direktwahltermin feststeht, können die Mitglieder des Wahlausschusses mit den Vorbereitungen der Wahlen beginnen. Folgende Vorbereitungen müssen vor dem festgelegten Wahltermin erledigt sein:

§ 5 KWG

Schaubild 8

Wahlablauftermine



**90 Tage vor dem Wahltag**  
öffentliche Bekanntmachung der Wahltermine (mit Stichwahl)

**66 Tage (bis 17.59 Uhr)**  
vor dem Wahltag Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

**79 Tage vor dem Wahltag**  
öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge

**58 Tage vor dem Wahltag**  
Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge



**Wahlleitung**

Wahlleiter\*in ist in Landkreisen der oder die Landrät\*in; stellvertretende\*r Wahlleiter\*in ist sein\*e Vertreter\*in. In Gemeinden übt dieses Amt der Bürgermeister aus. Der Kreis Ausschuss oder der Gemeindevorstand können eine\*n besondere\*n Wahlleiter\*in bestellen, der oder die Aufgaben und Funktion der Wahlleitung übernimmt. Die Bestellung gilt bis zu ihrem Widerruf.

§ 5 Abs. 1 KWG

In den Landkreisen und Kommunen ist dieses der oder die Leiter\*in des Wahlamtes, der oder die die Geschäfte des Wahlausschusses führt und für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

**Wahlausschuss**

Der Wahlausschuss besteht aus dem oder der Wahlleiter\*in und sechs von ihm oder ihr berufenen Wahlberechtigten als Beisitzer\*innen. Der Ausschuss besteht längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode.

§ 5 Abs. 2 KWG

Bei der Berufung der Beisitzer\*innen sind die im Wahlkreis vertretenen Parteien und Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Wahlausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch HKO, HGO, KWG und KWO zugewiesen werden.

**Anforderungen an die Einzelbewerber\*innen**

Um bei der anstehenden Direktwahl als Landrät\*in kandidieren zu können, sind keine beruflichen oder anderen Qualifikationen notwendig.

§ 37 Abs. 2 HKO

Eine Person, die kandidieren möchte, muss nicht von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt oder unterstützt werden.

**Vorraussetzungen:** Die Bewerber\*innen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen
- mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet mit Erstwohnsitz gemeldet sein
- nicht vom aktiven bzw. passiven Wahlrecht ausgeschlossen sein.



### Aufstellung der Wahlvorschläge von Einzelbewerbungen

Auch Parteien- und/oder Wählergruppierungen können bis spätestens 66 Tage vor der Wahl Bewerber\*innen für die Landratsdirektwahlen vorschlagen.



**Voraussetzungen:** Neben den persönlichen Voraussetzungen der Bewerber\*innen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein, damit sie für die Wahl zugelassen werden:

- Teilnahme von mindestens drei Stimmberechtigten an der Wahl
- Bewerber\*innen müssen Gelegenheit haben, sich ausreichend vorzustellen
- die Wahl muss frei und geheim durchgeführt werden
- mindestens eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Person müssen benannt werden
- über die Wahlversammlung muss ein Protokoll erstellt und unterzeichnet werden
- die Wahlen müssen nach den formalen Regelungen der Partei durchgeführt werden.

### Inhalt und Form des Wahlvorschlags

Die Vertrauensperson muss den Wahlvorschlag spätestens am 66. Tag vor dem Wahltag beim zuständigen Wahlamt des Landkreises einreichen.



**Voraussetzungen:** Damit der eingereichte Wahlvorschlag Aussicht auf Erfolg hat, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen des oder der Bewerber\*in enthalten (bei Einzelkandidaturen eventuell mit Zusatz der Partei oder der Wähler\*innengruppe).
- Der oder die Bewerber\*in darf darin nicht mangelhaft bezeichnet sein („S. Müller“).
- Der oder die Bewerber\*in muss den Wahlvorschlag unterschreiben.
- Der Wahlvorschlag muss die gültigen Unterschriften der Vertrauenspersonen enthalten.
- Das unterschriebene Wahlprotokoll (bei Wählergruppen) muss vorliegen.
- Sofern notwendig, müssen die erforderlichen Unterstützerunterschriften (Formular Wahlamt) vorliegen.

### Erforderlich ist weiterhin:

- der Nachweis über die Wahlberechtigung der Unterzeichner\*innen
- die Abgabe der Zustimmungserklärung des Kandidaten oder der Kandidat\*in (Formular beim Wahlamt)
- die Abgabe der Wählbarkeitsbescheinigung beim Wohnort des Bewerbers oder der Bewerber\*in



§ 11 Abs. 4 KWG  
§ 45 KWG

**Wichtig:** Alle Parteien und Wähler\*innengruppen, die zum Zeitpunkt der Listeneinreichung mit mindestens einem oder einer Bundes- oder Landtagsabgeordnete\*n oder in dem jeweiligen Gremium vertreten sind, benötigen zudem noch die doppelte Anzahl der gesetzlichen Mandatsträger\*innen als Listenunterstützer. Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn beispielsweise eine Partei oder Wähler\*innengruppe ihren Namen erweitert, geändert oder mit einen Zusatz versehen hat.

### Aufgaben und Anforderungen an die Vertrauenspersonen

§ 11 Abs. 3 KWG

Um einen Wahlvorschlag als Partei oder Wählergruppe ordnungsgemäß beim Wahlamt des Landkreises einreichen zu dürfen, ist es notwendig, von Seiten der Wahlversammlung der Partei mehrere Personen als Vertrauens- und Ersatzpersonen zu wählen. Diese Personen sollten in besonderem Maße zuverlässig sein und ihre Aufgaben fristgerecht erfüllen (bspw. die Wahlunterlagen ordnungsgemäß abgeben). Die Benennung der Vertrauenspersonen durch die Wahlversammlung (KMV) ist in der Niederschrift zu dokumentieren. Eine Vertrauensperson muss:

### Checkliste: Vertrauensperson



1. eine natürliche volljährige Person mit Wohnsitz im Bundesgebiet sein,
2. die Geschäftsfähigkeit nach § 110 BGB sowie die Bürgerrechte besitzen,
3. kein\*e Bewerbe\*in für ein zu wählendes Amt sein,
4. kein Mitglied des Wahlausschusses gewesen sein,
5. nicht in den Wahlvorstand am Tag der Landratswahl berufen sein,
6. für den Wahlleiter beim Landkreis per Mail und/oder Handy erreichbar sein.



### Einreichung, Mängelbeseitigung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden unverzüglich nach ihrem Eingang bei dem oder der Wahlleiter\*in auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft. Sofern Mängel vorliegen, werden die Vertrauenspersonen hierüber unverzüglich unterrichtet. Daher sollte sichergestellt sein, dass die Vertrauenspersonen jederzeit für den oder die Wahlleiter\*in erreichbar sind.

§ 13 KWG  
§ 14 KWG

Sofern es sich um Mängel handelt, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, können diese vor Ablauf der Einreichungsfrist (66. Tag vor der Wahl, bis 17.59 Uhr) noch behoben werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel jeder Art abgestellt werden. Zwischen dem Ablauf der Einreichungsfrist und der Zulassung der Wahlvorschläge können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

§ 14 KWG

### Rücknahme von Wahlvorschlägen

Solange über einen eingereichten Wahlvorschlag keine Zulassung erteilt wurde, kann die Vertrauensperson gemeinsam mit ihrer Stellvertretung, wenn es notwendig und politisch opportun erscheint, den Wahlvorschlag zurücknehmen.

§ 15 Abs. 2 KWG

### Wahlsystem

Direktwahlen werden im Wesentlichen nach denselben Vorschriften wie die allgemeinen Kommunalwahlen durchgeführt. Es handelt sich allerdings immer um eine Mehrheitswahl, bei der jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wenn die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, treten die beiden erfolgreichsten Bewerber\*innen in einer Stichwahl gegeneinander an. Die Stichwahl erfolgt zwischen dem zweiten und vierten Sonntag nach der Hauptwahl.

### Wahlberechtigung zur Wahl der Landrät\*in

Zur alle sechs Jahre stattfindenden Landratswahl ist jede\*r Bürger\*in wahlberechtigt und zugelassen, der oder die:

§§ 23 u. 39 HKO  
§ 43 Abs. 2 HGO

- das 18. Lebensjahr vollendet hat
- mindestens sechs Monaten im betreffenden Landkreis und/oder Gemeinde mit erstem Wohnsitz gemeldet ist
- die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt
- vom Wahlrecht (durch Richterspruch) nicht ausgeschlossen worden ist
- kein\*e Bürgermeister\*in oder Beigeordnete in der Gemeinde des Wahlbezirkes ist
- nicht beschäftigter bei der betreffenden Kreisverwaltung ist
- nicht beim RP oder einer anderen Landesbehörde für die Aufsichtsführung des Landkreises als beschäftigter tätig ist.

**Durchführung der Landratswahl**

§ 47 Abs. 1 HKO

Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jede\*r Bürger\*in hat eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber\*innen mit den meisten Stimmen statt. Dies gilt auch, wenn nur zwei Bewerber\*innen an der Hauptwahl teilgenommen und die gleiche Stimmzahl erhalten haben.

**Feststellung des Wahlergebnisses und Stichwahl**

§ 47 Abs. 1 HKO

Bei der Stichwahl gilt der oder die Bewerber\*in als gewählt, der oder die die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem oder der Wahlleiter\*in zu ziehende Los. Eine Stichwahl findet auch statt, wenn eine\*r der beiden Bewerber\*innen verzichtet hat; in diesem Fall ist der oder die verbliebene Bewerber\*in nur dann gewählt, wenn er oder sie in der Stichwahl die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Wird bei der Direktwahl nur ein\*e Bewerber\*in zur Wahl zugelassen und erhält er oder sie nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen, ist das Wahlverfahren vollständig zu wiederholen.

**Wiederholung der Wahl**

§ 50 HKO

Das Wahlverfahren ist auch zu wiederholen, wenn beide für eine Stichwahl qualifizierten Bewerber\*innen auf ihre Teilnahme an der Stichwahl verzichten oder wenn der oder die einzige Teilnehmer\*in an der Stichwahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält. Eine Nachwahl findet statt, wenn ein\*e Bewerber\*in nach Zulassung des Wahlvorschlags vor der Wahl stirbt. Eine Wahl ist auch dann zu wiederholen, wenn u.a. gegen wesentliche Bestimmungen des Wahlgesetzes verstoßen worden ist oder wenn nachträglich die Nichtwählbarkeit der Kandidat\*in festgestellt wurde. Über die Festsetzung der Neuwahl in einem, mehreren oder allen Wahlbezirken entscheidet der zuständige Kreistag mehrheitlich.

**Zusammensetzung des Kreistages**

Neben der Wahl der Landrät\*in werden alle fünf Jahre die Mitglieder des Kreistages neugewählt. Weitere Infos hierzu auf Seite 45 und (Mappe C1 Kap. 3, Seite 27 bis 31).



§ 25 HKO

**Schaubild 9** Maximale Anzahl an Mitgliedern des Kreistages



|        |         |             |               |
|--------|---------|-------------|---------------|
| 1. bis | 100.000 | Einwohnende | 51 Mitglieder |
| 2. bis | 150.000 | Einwohnende | 61 Mitglieder |
| 3. bis | 200.000 | Einwohnende | 71 Mitglieder |
| 4. bis | 300.000 | Einwohnende | 81 Mitglieder |
| 5. bis | 400.000 | Einwohnende | 87 Mitglieder |
| 6. ab  | 500.000 | Einwohnende | 93 Mitglieder |

**5. Beschreibung der Städte und Gemeinden**

**A. Beschreibung der Städte und Gemeinden**

**Allgemeine Sprachdefinition**

In den Vertretungsgremien der Städte und Gemeinden werden für die einzelnen Ämter und Gremien unterschiedliche Sprachregelungen verwendet, so heißt der oder die Bürgermeister\*in beispielsweise in den Großstädten Oberbürgermeister\*in. Zum besseren Verständnis werden die Bezeichnungen hier aufgeführt:

**Schaubild 10**

**Sprachdefinition Kommunalvertretungen**



**Kreisfreie Städte und Städte mit Sonderstatus**

Oberbürgermeister\*in (Behördenleitung),  
Bürgermeister\*in (1. Beigeordnete\*r)  
Stadtverordnetenversammlung (s. Gemeinde)  
Magistrat (Verwaltungsorgan)

**Städte unter 50.000 Einwohnende**

Bürgermeister\*in (Verwaltungsspitze,)  
1. Beigeordnete\*r (Verw.),  
Stadtparlament (Entscheidungsgremium),  
Magistrat (Verwaltungsorgan)

**Gemeinden**

Bürgermeister\*in (Verwaltungsspitze),  
1. Beigeordnete\*r (Verw.),  
Gemeindevertretung (Entscheidung),  
Gemeindevorstand (Verwaltungsorgan)



**Was ist eine Stadt?**

Unter einer Stadt wird in Mitteleuropa ein größerer zentraler Ort verstanden, in dem durch die vorhandene Infrastruktur wie Märkte, Gewerbeansiedlungen, Einkaufsmöglichkeiten sowie Verkehrswege und Schulen eine größere Zahl von Menschen leben. Da es aber in der Praxis auch sein kann, dass eine Gemeinde mehr Einwohnende zählt als eine Stadt, kann von einer Stadt nur dann gesprochen werden, wenn ihr die Stadtrechte verliehen wurden. Ihre Vertretungsorgane sind die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat. Die Leitung der Behörde obliegt dem Bürgermeister.

**Was sind kreisfreie Städte?**

Kreisfrei sind alle Städte, die mehr als 100.000 Einwohnende haben. Es handelt sich in Hessen um die Städte Frankfurt, Darmstadt, Kassel, Offenbach und Wiesbaden. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehören die Aufgaben- und Dienstleistungsbereiche der Landkreise und der Kommunen. Die Stadtoberhäupter heißen Oberbürgermeister\*in. Bedingt durch ein hohes Steueraufkommen und die höheren Schlüsselzuweisungen aus der anteiligen Einkommenssteuer verfügen diese Städte über größere kulturelle Einrichtungen (Theater, Oper usw.).

§ 4 HGO

§ 4a HGO

**Was sind Städte mit Sonderstatus?**

Städte mit einem Sonderstatus (Sonderstatusstädte) sind alle Gemeinden mit 50.000 bis 100.000 Einwohner\*innen. In Hessen sind dies Bad Homburg, Fulda, Gießen, Marburg, Hanau, Rüsselsheim und Wetzlar. Im Gegensatz zu den kreisfreien Städten übernehmen sie nicht automatisch die Aufgaben der Landkreise.

Sie können aber mit ihrem Landkreis eine solche Vereinbarung treffen, sodass einige Aufgaben in die Kreisträgerschaft übergehen. Hierzu gehören meistens die Bauaufsicht, die Jugendhilfe, die Schulträgerschaft (mit Ausnahme von Bad Homburg und Wetzlar) sowie die Volkshochschulen.



” **Hinweis:** Kreisfreie Städte bekommen aber trotz eines größeren Aufgabenbereiches geringere Schlüsselzuweisungen als die Sonderstatusstädte. Wie in den kreisfreien Städten ist das Stadtoberhaupt ein\*e Oberbürgermeister\*in (solange die Einwohnerzahl nicht unter 45.000 Einwohner\*innen sinkt).



**Schaubild 11** **Groß- und Sonderstatusstädte**



| Großstädte | Sonderstatusstädte | Städte u.a.  |
|------------|--------------------|--------------|
| Darmstadt  | Bad Homburg        | Alsfeld      |
| Frankfurt  | Fulda              | Bad Hersfeld |
| Hanau      | Gießen             | Dieburg      |
| Kassel     | Marburg            | Idstein      |
| Offenbach  | Rüsselsheim        | Limburg      |
|            | Wetzlar            | Oberursel    |

**Gemeinden u.a.**  
Amöneburg, Beerfelden, Heuchelheim, Lautertal, Petersberg, Runkel, Schöffengrund,

**Was sind Gemeinden?**

Als Gemeinden werden die Orte bezeichnet, die nicht über Stadtrechte verfügen. Im Gegensatz zu den Städten leben in den Gemeinden in den meisten Fällen weniger als 10.000 Einwohner und die Infrastruktur ist weniger ausgeprägt.

Gemeinden gelten im Kommunalbereich als die kleinsten Verwaltungseinheiten. Ihre Vertretungsorgane sind die Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand. Die Leitung der Behörde obliegt dem/der Bürgermeister\*in.

**Kleinere Gemeinden unter 7.500 Einwohner\*innen**

Während die Aufgabengebiete von kreisfreien und Sonderstatusstädten erweitert sind, werden bei Städten und Gemeinden, die weniger als 7.500 Einwohner\*innen haben, die Aufgaben wieder in die Zuständigkeit der Landkreise zurückübertragen.

Zu erwähnen sind hier alle Angelegenheiten um das Versammlungswesen wie z.B. die (Demonstrationen) sowie Angelegenheiten der Ortspolizeibehörde.

**B. Aufgabenbereiche der Städte und Gemeinden**

Zu den klassischen Gemeindeaufgaben nach Alphabet gehören u.a.:

**a) Finanzwesen** (Kämmerei, Kasse)

Jede Kommune hat eigene Einnahmen, die sie in eigenen Finanzabteilungen (Kämmerei) und Gemeindekassen verwaltet. Zu ihren Hauptaufgaben zählen die Erstellung des jährlichen Haushaltplans mit den dazugehörigen Finanz- und Investitionsplänen sowie die Finanzkontrolle und die Rechnungslegung. Insofern entspricht diese Abteilung der Buchhaltung eines mittelständischen Unternehmens. Weitere Aufgaben sind u.a.:

- Abwicklung und Begleichung von Forderungen
- Bargeldvorhaltung für das Verwaltungshandeln
- Umschichtung der bisherigen Kredite in günstigere Kredite
- Überwachung und ggf. Eintreiben von Forderungen

**b) Garten- und Grünflächen, Friedhofswesen**

Die Erhaltung, Pflege und Schaffung neuer Grünanlagen ist ein weiteres Tätigkeitsfeld der Kommunen. Zu ihren Aufgaben gehört etwa das Schneiden der Bäume und das Mähen des Rasens der öffentlichen Grünanlagen. Sie beaufsichtigen und verwalten das Friedhofswesen und die Krematorien.

**c) Gewerbe- und Ordnungsamt**

Diese Ämter gehören neben dem Meldeamt zu den staatstragenden Fachämtern einer Kommunalbehörde. Sie sind beispielsweise zuständig für Gewerbebeanmeldungen und die Erteilung von Strafzetteln. Weitere Aufgaben sind u.a.:

- kommunale Fußstreifen im Rahmen der Gefahrenabwehr
- Genehmigung von Versammlungen und Demonstrationen
- Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen
- An- und Abmeldungen von Gewerben
- Kontrollen bei Ständen und Märkten

**Wichtig:** Das Gewerbeamt ist nicht mit dem Gewerbeaufsichtsamt (Landesbehörde) z.B. zur Überprüfung der Arbeitsschutzbestimmungen zu verwechseln.



**d) Jugend- und Seniorenarbeit und Förderung**

Die Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit, die zu den freiwilligen Leistungen einer Kommune zählt, umfasst insbesondere die Einrichtung eines Jugendzentrums, die Durchführung verschiedener Aktivitäten für Jung und Alt sowie die Unterstützung von Vereinen und Verbänden, die in diesem Bereich tätig sind. Sofern nicht fremd angeboten wird.

**e) Kindergärten- und Kinderkrippenunterhaltung**

Jede Kommune ist gesetzlich verpflichtet, in ihrem Einzugsgebiet Kindergarten- bzw. Kinderkrippenplätze für alle Kinder ab dem dritten Lebensjahr anzubieten. Die Gemeinde muss dafür Räumlichkeiten sowie notwendiges Personal (Erzieher\*innen, Reinigungskräfte usw.) bereitstellen. Dabei darf sie auch Angebote von Dritten (z.B. Kirchen und Privatinitiativen) nutzen. Für die Art der inhaltlichen Ausgestaltung und Umsetzung des Angebotes ist in erster Linie das angestellte Fachpersonal zuständig. Die Gemeinde kann allgemeine Richtlinien zur inhaltlichen Arbeit erlassen.

**f) Meldewesen und Standesamt**

Hier werden Personalausweise beantragt und ausgehändigt, Meldebestätigungen für Bürger\*innen erstellt, Geburts- und Sterbeurkunden ausgestellt sowie Hochzeiten im Rahmen einer feierlichen Verwaltungszeremonie durchgeführt.

**g) Soziale Dienste**

Während der Landkreis Träger der Sozialhilfe ist, kümmern sich die Kommunen um die Bereiche Wohngeld, Sozialwohnungsangebote sowie die Bereitstellung mindestens einer Sozialstation für hilfebedürftige Menschen.

**h) Straßenverkehrsbehörde/Ordnungsamt (Kommunalstraßen)**

Dieser Behörde obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- Reinigung und Winterräumdienst der Gemeindestraßen
- Beseitigung der Abwässer (Kläranlage)
- Unterhaltung und Ausbau der Kanalisation
- Ausweisung der Straßen (z.B. Einbahnstraßen)
- Zuweisung von Parkflächen
- Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Annahme der Anmeldung von Demonstrationen und Infoständen

**i) Weitere Aufgabengebiete der Städte und Gemeinden**

- Ortsgericht und Schiedsamt (Beglaubigung, Streitschlichter)
- Stadtplanung, Stadtvermessung
- Sicherstellung der Energieversorgung (z.B. Stadtwerke)
- Bauhof (Bauamt), Grundstücke, Bauunterhaltung
- Bauleitplanung
- Wohnungswesen

**C. Wie finanzieren sich die Städte und Gemeinden?****Allgemeines**

Damit die beschriebenen Aufgaben sich auch finanzieren lassen, sind die Städte und Gemeinden durch das Grundgesetz berechtigt, aber auch verpflichtet, für ihr Einzugsgebiet von ihren Bürger\*innen sowie den Gewerbetreibenden Steuern, Abgaben und Gebühren zu erheben. Die Höhe der einzelnen Einnahmen regeln die Gemeinden je nach Bedarf unterschiedlich. (Linke Forderungen zu Links Bundestagsfraktion usw.)

**Anteilige Einkommens- und Mehrwertsteuer**

Aus den Steuereinnahmen des Bundes erhalten die Städte und Gemeinden proportional zur Zahl der Einwohner\*innen mit Erstwohnsitz jeweils 15 Prozent aus der Einkommenssteuer sowie 2,2 Prozent aus der Mehrwertsteuer.

**Gewerbsteuer**

Die Gewerbesteuer gehört zu den einnahmestarken Finanzquellen der Kommunen. Sie wird für alle Unternehmen, die mit einem Haupt- oder Nebenstandort (Teilveranlagung) ansässig sind, fällig. Die Anzahl der Unternehmen in den einzelnen Gebieten ist sehr unterschiedlich. In der Regel gibt es in Ballungsräumen bis zu einem Umkreis von ca. 10 bis 25 Kilometern eine besonders starke Ansiedlung.

Die Gewerbesteuer bemisst sich nach der Höhe der erwirtschafteten Erträge abzüglich aller Ausgaben. Die Kommunen haben durch die Festlegung des Gewerbesteuerhebesatzes direkten Einfluss auf das Aufkommen aus dieser Steuer.

**Grundsteuer**

Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen der Finanzpolitik auch verpflichtet von Kapitalgesellschaften und/oder Personengesellschaften sowie Privatpersonen für bebaute oder unbebaute Grundstücke die auf ihren Gebiet liegen, eine sogenannten Grundsteuer zu erheben. Die Höhe dieser Steuer richtet zum einen dahin gehend, ob es sich bei diesen Grundstück(en) um ein:

**Zum Grundbesitz gehören:**

1. land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A),
2. Grundvermögen und Betriebsvermögen (Grundsteuer B).

Das zuständige Finanzamt obliegt es den Wert der jeweils einzelnen Grundstücke festzulegen (Einheitswert = Steuermessbetrag). Auf dieser Grundlage, beschließen dann die jeweiligen Gemeindeparlamente für die oben aufgeführten Grundstücksarten einen sogenannten Hebesatz, der die Höhe dieser Grundsteuer festlegt.

” **Hinweis:** Die Höhe dieser Grundsteuer richtet sich u.a. nach der Größe des Grundstücks und dessen Nutzung, so ist die Steuer für bebaute Grundstücke höher als für unbebaute. Auch hier hat die Kommune durch Festlegung des Hebesatzes Einfluss auf das Steueraufkommen. Durch Festlegung des Hebesatzes üben die jeweiligen Kommunen, Einfluss auf das Steueraufkommen ihrer Gemeinde aus.

**Hundesteuer**

Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer, um die Reinigung von Straßen und Grünanlagen zu gewährleisten.

**Spielapparatesteuer**

Die Höhe der Spielapparatesteuer legt die Gemeinde fest. Auch wenn sie zu den Bagatellsteuern gehört, sehen die Gemeinden in dieser Steuer vor allem eine Maßnahme zur Suchtprävention (Spielsucht).

**Einnahmen durch wirtschaftliche Betätigungen**

Je größer eine Gemeinde ist, desto stärker kann sie sich wirtschaftlich betätigen und Erträge für den Haushalt erwirtschaften. Ausschüttungen der Sparkasse oder Gewinne der Stadtwerke gehören ebenso dazu wie Überschüsse der kommunalen Wohnungsbau-gesellschaft.

**Gebühren und Beiträge**

§§ 9 bis 11 KAG

Über Gebühren finanziert die Kommune bestimmte Leistungen. Gebühren werden für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen erhoben, z.B. für Bußgeldbescheide, Kanalreinigung, Kindergärten, Parkplätze, Museen, Schwimmbäder, und sollen helfen, die Ausgaben z.B. in den Kindergärten auszugleichen.

**Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich Hessen**

§ 137 Abs. 5 HV

Das Land Hessen stellt den Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zur Verfügung. Die Einzelheiten sind im Finanzausgleichsgesetz (KFA) geregelt. Der kommunale Finanzausgleich gleicht die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen zu einem beträchtlichen Teil aus. Er fällt mit Ausnahme der Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock in den Aufgabenbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen.

Für den Finanzausgleich wird vom Land jedes Jahr ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt. Er beträgt 23 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer, Vermögenssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Grunderwerbssteuer und der Gewerbesteuerumlage. Hinzu kommen weitere Beträge, die aus dem Landeshaushalt zugeführt werden.

**D. Fachplanungen der Städte und Gemeinden**

**Bebauungsplan**

§ 1 BauGB

Im Bebauungsplan legt eine Gemeinde als Satzung (Ortsregelung) fest, welche Nutzungen auf einer Fläche zulässig sind. Der Bebauungsplan wird in der Regel nur für einen Teil des Gemeindegebietes, etwa eine Gruppe von Grundstücken oder einen Stadtteil, aufgestellt. Üblicherweise besteht der Plan aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B). Ein Bebauungsplan kann aber beispielsweise auch nur aus einem textlichen Teil mit Begründung bestehen. Nicht Teil der Satzung, aber im Rahmen des Verfahrens zwingend erforderlich ist eine Erläuterung, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt sind und in der Festsetzungen erläutert werden (Begründung). Teil der Begründung ist auch der Umweltbericht (Bauleitplanung).



**Flächennutzungsplan**

§ 5 BauGB

Der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) ist ein Planungsinstrument (Planzeichnung mit Begründung) der öffentlichen Verwaltung und steuert die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden. Er ist Teil des Raumordnungssystems der Bundesrepublik Deutschland. In Gemeinden wird die unterste Ebene der Raumordnung Bauleitplanung genannt. Die Bauleitplanung ist zweistufig und besteht aus einem Flächennutzungsplan und einem Bebauungsplan. Die Inhalte, das Verfahren der Planaufstellung und die rechtlichen Folgewirkungen des Flächennutzungsplanes sind im Baugesetzbuch definiert. Ergänzende Vorgaben zu den Inhalten finden sich in der Baunutzungsverordnung.

**Haushaltsplan**

§ 95 HGO

Der Haushaltsplan umfasst sämtliche geplanten Ausgaben, Einnahmen und Verpflichtungen einer Gemeinde für die Umsetzung ihrer Aufgaben für ein Kalenderjahr. Er wird in der Regel für ein Jahr festgelegt.

Die Gemeinde kann auch einen Doppelhaushalt verabschieden, der in Form einer doppelten Buchführung aufgestellt werden muss. Er enthält neben den Verwaltungsausgaben die Kosten für geplante Baumaßnahmen, Straßenausbau oder Unterstützung sozialer Einrichtungen sowie die Zahl erforderlicher Arbeitsstellen inklusive Besoldungs- und Vergütungsgruppen. Der Haushaltsplan wird in einen Ergebnis- und einen Finanzplan gegliedert und dient der Kreisverwaltung als Grundlage für die Erledigung ihrer Aufgaben.

Schaubild 12

Entstehung eines Haushaltsplanes



**Jugendhilfeplan**

§ 80 SGB VIII

Jugendhilfepläne werden außer von den Landkreisen nur noch von den Jugendämtern der kreisfreien Städte und der Sonderstatusstädte erstellt und von den Stadtverordnetenversammlungen beschlossen. Mit der Jugendhilfeplanung soll die örtliche Jugendhilfe gestaltet und entwickelt werden. Ziel der Pläne ist es, im Landkreis gute Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein bedarfsgerichtetes Jugendhilfeangebot rechtzeitig bereitzustellen. Zu ihren Aufgaben gehören die Bestandsfeststellung von Einrichtungen und Diensten und die mittelfristige Bedarfsermittlung in Bereichen wie den Kindertageseinrichtungen, den Hilfen zur Erziehung oder der Jugendarbeit.

An den Planungsvorhaben werden die freien Träger der Jugendhilfe beteiligt, z.B. in Form von Arbeitsgemeinschaften. Die endgültige Entscheidung obliegt dem kommunalen Selbstbestimmungsgremium.

**Jugendhilfeausschuss**

§ 71 SGB VIII

Im Gegensatz zu den Ausschüssen der „kommunalen Selbstverwaltungsgremien“ und den Kommissionen (§§ 72 HGO, 43 HKO) hat der Jugendhilfeausschuss eine Doppelfunktion. Als Ausschuss ist er Teil des Jugendamtes.

§ 75 SGB VIII

Er ist aber auch eine Kommission, die zu 40 Prozent aus Menschen besteht, die von den nach anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen werden und die ebenso wie die 60 Prozent Vertreter\*innen dieser Körperschaften von Letzteren gewählt werden.

- Zu den Aufgaben des Jugendhilfeausschusses zählen:
- § 27-41 SGB VIII a) die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und deren Familien
  - § 80 SGB VIII b) die Jugendhilfeplanung
  - § 74 SGB VIII c) die Förderung der freien Jugendhilfe

**Schulträgerschaft**

- § 137 HSchG *Kommunale Schulträger in Hessen sind*
- a) alle hessischen Landkreise
  - b) alle hessischen kreisfreien Städte
  - c) die Sonderstatusstädte nach § 4a HGO mit Ausnahme Bad Homburg und Wetzlar
  - d) Kelsterbach im Landkreis Groß-Gerau
- Darüber hinaus gibt es noch eine Anzahl von Schulen, die in der sogenannten freien Trägerschaft stehen. Hierzu gehören beispielsweise Schulen des Landeswohlfahrtsverbands und solche in kirchlicher Trägerschaft (z.B. Marienschulen), die Hessenkollegs, die Staatlichen Techniker Schulen (Land Hessen).

*Schulträgeraufgaben:* Die Gestaltung des Schulangebotes ist Aufgabe des Schulträgers. Die erforderlichen Gebäude und Sachmittel müssen rechtzeitig für den Unterricht zur Verfügung stehen. Über die Prognose der zukünftigen Schülerzahlen sollen notwendige Investitionen und organisatorische Maßnahmen bereits im Vorfeld erkannt werden, um dadurch rechtzeitig Entwicklungsprozesse einzuleiten, die den Bedürfnissen in der Schullandschaft Rechnung tragen.

- § 144 ffg. HSchG *Schulentwicklungsplan:* Diese Schulträger sind verpflichtet, für ihren Einzugsbereich (beispielsweise Gebiet des Landkreises) für die Entwicklung seiner Schulen einen Schulentwicklungsplan aufzustellen. Ziel der kommunalen Schulentwicklungsplanung ist die Sicherung des benötigten Schulraumes und die Bereitstellung der Sachmittel (Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel), um ein pädagogisch leistungsfähiges Schulsystem zu ermöglichen.
- Nach Beschluss (bzw. in Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde) kann auch eine Änderung der Schulform in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen werden. Schulentwicklungspläne müssen von den zuständigen Kreistagen als Satzung beschlossen werden. Um Rechtskraft zu erlangen, bedürfen sie der Genehmigung des hessischen Kultusministeriums.

**Verkehrswegeplan**

Für Landkreise und Städte regelt der Verkehrsentwicklungsplan (VEP) oder Generalverkehrsplan bzw. Gesamtverkehrsplan die Entwicklung im Bereich Verkehr. Der Planungszeitraum kann unterschiedlich ausfallen, beträgt in der Regel jedoch 10 bis 20 Jahre. Inhaltlich legt der Verkehrsentwicklungsplan Ziele und Strategien für die Entwicklung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur fest und dient als Orientierungspunkt für Politiker, Planer und Bürger.

Die langfristige Planung vermindert, verlagert und steuert das Verkehrsaufkommen einer Stadt oder Gemeinde, erhöht die Lebensqualität und stärkt den Umweltschutz. Grundlage für die Aufstellung der Verkehrsentwicklungsplanung sind verlässliche Daten der Einwohner- und Mobilitätsstatistik. Aus diesen Daten lassen sich Prognosen erstellen, die die Entwicklung aufzeigen. Wesentlich ist die Einbindung der Pläne in übergeordnete Planungen ebenso wie in jene von Nachbarregionen. Pläne für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs werden als Nahverkehrsplan bezeichnet.

**Wichtig:** Der Verkehrswegeplan wird außer von den Landkreisen nur noch von kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten erstellt.

**E. Einreichung eines Bürgerbegehrens**

**Was ist ein Bürgerbegehren?**

Ein Bürgerbegehren ist der Antrag der Bürger\*innen an die Gemeindevertretung, einen Bürgerentscheid durchzuführen. Auf Kreisebene ist ein Bürgerbegehren nicht vorgesehen. Ein Bürgerentscheid ist die Abstimmung der Bürger\*innen über eine kommunalpolitische Sachfrage. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind Instrumente, mit denen sich die Bürger\*innen auf kommunaler Ebene in den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess aktiv einmischen können. So können Maßnahmen verhindert oder ersetzt werden, die von kommunalen Gremien beschlossen wurden. Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt wurde.

§ 8b HGO



**Was Bürgerbegehren nicht sind**

Bürgerbegehren sind nicht dazu da, individuelle Einzelinteressen durchzusetzen, z.B. nachträglich die Zustimmung zu einem abgelehnten Bauantrag zu erzwingen. Da es sich bei einem Bauantrag um einen Verwaltungsakt handelt, können die Betroffenen sowieso innerhalb eines Monats Rechtsmittel hierzu einlegen. Bürgerbegehren dienen vielmehr den Bürger\*innen dazu, die Beschlüsse der Gemeindevertretung zu korrigieren bzw. Maßnahmen von allgemeinem Interesse durchzusetzen.

§ 8b Abs. 3 HGO

**Das Bürgerbegehren nach HGO**

Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen. Richtet es sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung, muss es innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es sind bis zu drei Vertrauenspersonen zu benennen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen, Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind.

§ 8b Abs. 3 HGO

**Quorum zum Einreichen des Bürgerbegehrens**

Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn Prozent (ab 50.000 Einwohner\*innen von mindestens fünf Prozent und ab 100.000 Einw. von mindestens drei Prozent) der bei der vorangegangenen Kommunalwahl wahlberechtigten Einwohner\*innen unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner\*innen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Auf Wunsch informiert der Gemeindevorstand vor der Unterschriftensammlung über die gesetzlichen Bestimmungen, die ein Bürgerbegehren erfüllen muss.

§ 8b Abs. 3 HGO



§ 8 Abs. 2 HGO

**Ausschluss von einem Bürgerbegehren**

Von einem Bürgerbegehren sind folgende Themen ausgeschlossen:  
 - Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Gemeindevorstand oder dem oder der Bürgermeister\*in obliegen.



**Checkliste: Zulässige Bürgerbegehren**



- ✓ Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung
- ✓ die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter\*innen, der Mitglieder des Gemeindevorstands und der sonstigen Gemeindebediensteten
- ✓ die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe),
- ✓ die Gemeindeabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe,
- ✓ die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 112 HGO) und der Eigenbetriebe.
- ✓ Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).
- ✓ Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sowie über Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

§ 8 Abs. 4 HGO

**Entscheidung über das Bürgerbegehren**

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindevertretung. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt.  
 Die Gemeindevertretung kann mit Zustimmung der Vertrauenspersonen Unstimmigkeiten im Wortlaut der Fragestellung des Bürgerbegehrens bereinigen.

§ 8 Abs. 5 HGO

**Durchführung des Bürgerentscheids**

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürger\*innen die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung dargelegt werden.  
 Der Bürgerentscheid ist erfolgreich, wenn eine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen ihn befürwortet hat, sofern diese Mehrheit mindestens 25 % der Stimmberechtigten beträgt. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden.

§ 8 Abs. 7 HGO

**Annahme des Bürgerentscheids**

Wenn der Bürgerentscheid die erforderliche Mehrheit erhalten hat, wirkt er wie ein endgültiger Beschluss der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern. Die §§ 63 und 138 HGO finden keine Anwendung.

**6. Aufgaben und Zusammensetzung der Gemeindeorgane**

**A. Die Besonderheiten der kommunalen Selbstverwaltungsorgane**

**Zusammensetzung des Selbstbestimmungsgremiums**

Bis spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Wahlzeit kann durch die Hauptsatzung die Zahl der Stadtverordneten reduziert und auf die für die nächstniedrigere Größengruppe maßgebliche oder eine dazwischenliegende ungerade Zahl festgelegt werden. In der niedrigsten Einwohner\*innengrößenklasse kann die Zahl der Stadtverordneten bis auf elf abgesenkt werden.

Die Änderung muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretern beschlossen werden und gilt ab der nächsten Wahlzeit. Hochheim hat dieses bereits im Jahre 2015 aus Kostengründen getan.

Schaubild 13

Maximale Anzahl an Gemeindevertretern



|        |         |             |               |
|--------|---------|-------------|---------------|
| 1. bis | 5.000   | Einwohnende | 23 Mitglieder |
| 2. bis | 10.000  | Einwohnende | 31 Mitglieder |
| 3. bis | 25.000  | Einwohnende | 37 Mitglieder |
| 4. bis | 50.000  | Einwohnende | 45 Mitglieder |
| 5. bis | 100.000 | Einwohnende | 59 Mitglieder |
| 6. bis | 250.000 | Einwohnende | 71 Mitglieder |
| 7. bis | 500.000 | Einwohnende | 81 Mitglieder |
| 8. bis | 999.999 | Einwohnende | 93 Mitglieder |



§ 38 HGO

**Sitzungsmodus der Gemeindevertretung**

Anders als bei den Landkreisen ist es durch die Aufgabenfülle der Städte und Gemeinden notwendig, dass Sitzungen der Gemeindevertretung in kürzeren Intervallen von vier bis sechs Wochen während der Unterrichtszeit an den Schulen stattfinden. Gewöhnlich entscheiden die Stadtverordneten über die Sitzungsanzahl.

**Durchführung von Bürgerversammlungen**

Die HGO schreibt den Kommunen vor, mindestens einmal im Kalenderjahr zu einem von ihnen bestimmten wichtigen Thema, beispielsweise Straßenbau oder Ortskernsanierung, eine öffentliche Bürgerversammlung durchzuführen, zu dem der oder die Stadtverordnetenvorsteher\*in im Benehmen mit dem Magistrat alle Bürger\*innen mindestens eine Woche vorher im üblichen Mitteilungsorgan einlädt. In größeren Städten und Gemeinden können Bürgerversammlungen auch auf Teile des Stadtgebiets (Stadtteil) beschränkt werden.

§ 8b HGO

**B. Gemeindevorstand und Beiräte**

**Der Gemeindevorstand**

§ 66 HGO Der Magistrat bzw. in den Gemeinden der Gemeindevorstand, der sich aus dem oder der Bürgermeister\*in oder Oberbürgermeister\*in (Vorsitzende\*r des Magistrats) sowie aus den haupt- und ehrenamtlichen Beigeordneten zusammensetzt, ist die Verwaltungsbehörde einer Gemeinde oder Stadt.

Die Amtsträger werden nach dem gleichen Verfahren gewählt wie die Mitglieder des Kreisausschusses (Mehrheitswahlverfahren). Der Vorsitzende beruft den Gemeindevorstand auf der Grundlage der Gemeindevertretung in der Regel einmal wöchentlich zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen. Zu einer Gemeindevorstandssitzung muss zudem unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des TOP schriftlich verlangt und der TOP in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fällt.

**Aufgaben des Gemeindevorstands**

Der Gemeindevorstand setzt die Beschlüsse der Gemeindevertretung um und organisiert im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung z.B. der Gemeinde. Er hat die Bürger in geeigneter Weise, insbesondere durch öffentliche Rechenschaftsberichte, über wichtige Fragen der Gemeindeverwaltung zu unterrichten und das Interesse der Bürger an der Selbstverwaltung zu pflegen.



**Schaubild 14 Aufgaben des Gemeindevorstands**

|  |   |
|--|---|
| 1. Ausführungen von Rechtsvorschriften und Weisungen.  | 4. Die Verwaltung von Einrichtungen und Vermögen. |
| 2. Gemeindebeschlüsse vorbereiten und ausführen.       | 5. Die Abgaben Eintreiben & Verteilen.            |
| 3. Die zugewiesenen Gemeindeangelegenheiten erledigen. | 6. Eine Finanzplanung vornehmen.                  |
|  | 7. Die Verwaltungsaufgaben erfüllen.              |

§ 66 HGO

**Aufgaben und Zuständigkeit des Bürgermeisters oder der Bürgermeister\*in**

§ 70 HGO Der oder die Bürgermeister\*in, in den größeren Städten ab 50.000 Einwohnenden auch Oberbürgermeister\*in genannt, ist Leiter\*in der Kommunalverwaltung. In dieser Funktion hat er oder sie das alleinige Recht, die Zuweisung von Verwaltungsaufgaben festzulegen. Sie oder er bestimmt, welche\*r Beigeordnete in der Verwaltung für welche Abteilung politisch zuständig und für die Umsetzung der Beschlüsse der Gemeindevertretung verantwortlich ist.

Sie oder er ist berechtigt, in dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, auch ohne vorherigen Gemeindevorstandsbeschluss zu handeln, falls eine Sitzung oder ein Umlaufbeschluss nicht möglich sind.

§ 74 HGO

Der oder die Bürgermeister\*in kann Beschlüssen widersprechen, die gültigen Rechtsvorschriften oder Anordnungen der Kommunalaufsicht zuwiderlaufen.

**C. Zusammensetzung und Arbeit der Ortsbeiräte**

**Die Ortsbeiräte**

Der Verlust der Selbstständigkeit durch die Gebietsreform 1974 wurde von den meisten Gemeinden nur schmerzlich hingenommen. Viele Orte erhielten als Schmerzensgeld für den Verlust an politischer Kontrolle Bürgerhäuser und Schwimmbäder. Als weiteres Bonbon wurden Ortsbeiräte eingesetzt.

§ 81 HGO

Um ihnen jedoch noch zumindest ein geringes Mitspracherecht einzuräumen, wurden in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Ortsbeiräte festgeschrieben. Ortsbeiräte haben die Funktion eines Hilfsausschusses für die Gemeindevertretung. Sie können, müssen aber nicht eingerichtet werden.

Die Mitglieder des Ortsbeirats werden von den Bürger\*innen der Ortsbezirke im Rahmen der Kommunalwahl gewählt. Sie werden nach den für die Kommunalwahl maßgeblichen Vorschriften gewählt.

§ 82 Abs. 2 HGO  
§ 3 Abs. 1 KWG

**Merke:** Ortsbeiräte werden mit der Kommunalwahl alle fünf Jahre gewählt. Sie sind ein reines Beratungsgremium. Ihre Einrichtung ist freiwillig.



**Zusammensetzung des Ortsbeirates**

Der Ortsbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern, in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohner\*innen aus höchstens 19 Mitgliedern. Das Nähere wird durch die Hauptsatzung bestimmt.

Regelung in der Hauptsatzung

Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl nicht statt. Die Einrichtung des Ortsbeirats entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit. Eine Wahl entfällt ebenfalls, wenn aufgrund des Ausscheidens von Gemeindevertreter\*innen die Anzahl der Mitglieder auf unter drei sinkt. Die Gemeindevertreter\*innen, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

**Aufgaben der Ortsbeiräte**

Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplans. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen.

§ 82 Abs. 3 HGO

Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Gemeindevertretung oder vom Gemeindevorstand vorgelegt werden. Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat unbeschadet des § 51 HGO und nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 Satz 3 HGO bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Entscheidung übertragen, wenn dadurch die Einheit der Verwaltung der Gemeinde nicht gefährdet wird. Dem Ortsbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

**Ortsvorsteher als Vorsitzende**

Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und einen oder mehrere Stellvertreter+innen. Der oder die Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher\*in. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der oder die Ortsvorsteher\*in seine oder ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin weiter.

Dem oder der Ortsvorsteher\*in kann die Leitung der Außenstelle der Gemeindeverwaltung im Ortsbezirk übertragen werden. Sie oder er ist dann als Ehrenbeamte\*r zu berufen und führt das gemeindliche Dienstsiegel. Für die Aufhebung der Übertragung gilt § 86 des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

**Sitzungen des Ortsbeirates**

Der oder die bisherige Ortsvorsteher\*in lädt den neu gewählten Ortsbeirat innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zur ersten Sitzung ein. In der Folge tritt der Ortsbeirat nach Bedarf – z.B. weil Vorhaben der Gemeinde es notwendig machen – unter den Vorschriften analog der Gemeindevertretung zusammen. Der Gemeindevorstand kann an den Sitzungen des Ortsbeirats teilnehmen, im Übrigen gelten § 59 Satz 2 und 3 HGO sinngemäß.

**D. Kommunale Gremien als Beratungsorgane**

**Ausländerbeirat**

§ 84 HGO

In Städten und Gemeinden mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohner\*innen wird ein Ausländerbeirat eingerichtet. Dieser wird gemäß dem kommunalen Wahlgesetz für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle volljährigen ausländischen Einwohner\*innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Wählbar sind ausländische Einwohner\*innen, die seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, und unter bestimmten Voraussetzungen auch Mitbürger\*innen, die in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.



**Hinweis:** Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind von der Gemeinde die notwendigen Finanz- und Sachmittel Mittel zur Verfügung zu stellen. Zu den Aufgaben und Beteiligungsrechten des Ausländerbeirats gehören:



**Checkliste: Aufgaben und Rechte**

- ✓ Interessenvertretung der ausländischen Einwohner\*innen der Gemeinde.
- ✓ Beratung der Gemeindeorgane in allen Angelegenheiten dieser Zielgruppe.
- ✓ Anhörung bei allen Angelegenheiten, die die Zielgruppe betreffen.
- ✓ Die rechtzeitige Unterrichtung über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.

**Weitere Gremien zu einzelnen Bevölkerungsgruppen**

§ 4c HGO/HKO

Neben dem Ausländerbeirat haben die Kommunen in den letzten zwanzig Jahren in vielen Städten und Gemeinden Kinder- und Jugendvertretung sowie Behinderten- und Seniorenbeiräte eingerichtet.

Sie haben überwiegend die Aufgabe, den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in für sie betreffenden Angelegenheiten zu beraten.

Den Umfang dieser Beteiligungsmöglichkeit regeln die Kommunen unterschiedlich. So ist es beispielsweise zulässig, dass die Gemeindevertretung vor einer Abstimmung dem Behindertenbeirat einzelne Angelegenheiten zur Beratung vorlegt. Neben den genannten Beiräten kann die Gemeinde noch weitere Beiräte nach ihrem Ermessen einrichten. „http://mehr-demokratie-hessen.de“ (Qicklinks).

**7. Beteiligung und Eigenbetriebe**

**A. Wirtschaftliche Betätigungsformen**

**Warum Wirtschaftliche Betätigung**

§ 121 HGO

Durch die Bundes- und Landesgesetzgebung wurde es den Landkreisen als Gebietsverbänden erlaubt, auch außerhalb des Gebietes der Gemeinde- oder Landkreises sich auch durch die Gründung oder durch Beteiligung an Gesellschaften wirtschaftlich in ihrem Zuständigkeitsbereich zu betätigen.

Sofern es zweckdienlich und wirtschaftlich erscheint ist, haben die Kommunen die Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt und eigene wirtschaftliche Betriebe geschaffen. Hierzu gehören vor allen: die Abfallwirtschaft, die Energieversorgung, die Verkehrsbetriebe, die Rechenzentren, die Sparkassen sowie die Wohnungsbaugesellschaften.

**Ausgeschlossen von der wirtschaftlichen Betätigung**

§ 121 Abs. 2 HGO

Hierzu gehören alle Beteiligungsformen zu denen der Staat gesetzlich verpflichtet ist, die zur Deckung des Eigenbedarfs dienen oder die zu den Bereichen (Abfall- und Abwasserbeseitigung, Bildung, Breitbandversorgung, Gesundheit, Kultur, Sozialwesen, sowie Sport). Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

**Ziel der wirtschaftlichen Gewinnorientierung**

§ 121 Abs. 8 HGO

Soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist sind Wirtschaftliche Gemeindeunternehmen der so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

**” Hinweis:**

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.



**Vertretung in diesen Betrieben**

§ 125 HGO

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die dieser gehören (Eingengesellschaften) oder an denen sie beteiligt ist. Die Bürgermeister\*in oder der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; sie, er oder es kann sich durch ein\*e von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter\*innen bestellen.

Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter\*innen haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

**Beteiligung oder Leitung im Vorstand oder Aufsichtsrat**

Wie bei der Vertretung, gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden.

Die Bürgermeister\*in oder der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.



**Genehmigung und Zulassung**

§ 121 Abs. 6 HGO

Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten.

Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.



” **Hinweis:** Nach der Genehmigung haben die Kommunen mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

**B. Formen der gesellschaftliche Beteiligungsformen**

**Anstalten des öffentlichen Rechts**

Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Institution, deren Aufgabe ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen worden ist. Ihre meist staatlichen oder kommunalen Aufgaben werden in ihrer Satzung festgelegt.

Sie bündelt sachliche Mittel (Gebäude, Einrichtung, Fahrzeuge etc.) und Personal (Planstellen für Beamt\*innen und Arbeitnehmer\*innen) in einer Organisationseinheit. Überwiegend ist die Anstalt öffentlichen Rechts rechtlich selbständig, mithin eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Zu den klassischen Anstalten des öffentlichen Rechts gehören die Sparkassen sowie die kommunalen Gebietsrechenzentren. Besser bekannt sind sie auf der Landesebene die Rundfunk- und Justizvollzugsanstalten.

**Eigenbetriebe** (Eigenbetriebsgesetz EigBGes)

Der Eigenbetrieb ist die gemeindetypische, „öffentlich-rechtliche Organisationsform“ für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune. Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Der Eigenbetrieb gehört zu den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen und stellt eine Gestaltungsmöglichkeit eines kommunalen Unternehmens dar.

Er ist eine besondere öffentlich-rechtliche Unternehmensform auf der Grundlage der HGO und HKO. Kommunale Eigenbetriebe stellen die Daseinsvorsorge sicher und sind als Versorgungsbetriebe (Wasser-, Abwasser-, Strom- oder Abfallwirtschaftsbetriebe) tätig; 17,9 % aller Krankenhäuser sind Eigenbetriebe, auch Verkehrsbetriebe oder Theater sind oft Eigenbetriebe.

Falls diese Eigenbetriebe eine bedeutende Betriebsgröße erreichen, kann die Trägerkommune im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung auch Ausgliederungen in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) oder in private Rechtsformen (GmbH, AG) vornehmen.



**Sondervermögen:** Eigenbetriebe sind aus dem Haushalt der Trägerkörperschaft ausgegliedert und bilden ein eigenes kommunales Sondervermögen. Das Sondervermögen ist aus dem kommunalen Haushalt ausgegliedert, wird gesondert verwaltet und nachgewiesen. Eigenbetriebe sind kommunalrechtlich wirtschaftliche Unternehmen einer Gemeinde, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen; sie können zu ihren Abnehmern (Benutzern) in öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Beziehungen stehen.

### Körperschaften des öffentlichen Rechts

Körperschaften des öffentlichen Rechts kennen wir insbesondere als Ärzte-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern oder von der Kommune geschaffenen Zweckverbände (s. Zweckverbände). Im Gegensatz zu Anstalten haben Körperschaften (Zwangs-) Mitglieder. Ihren Hauptanwendungsbereich finden diese in den sogenannten Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Betroffenen eigenverantwortlich geregelt werden sollen, weshalb sie organisatorisch aus der staatlichen Verwaltungshierarchie ausgegliedert und rechtsfähigen Organisationen übertragen werden.

### Kapitalgesellschaften

GmbHs, OHGs, KGs und Aktiengesellschaften sind juristische Personen des Privatrechts und gehören zu den Kapitalgesellschaften, die im Gegensatz zu den Gesellschaftsformen des öffentlichen Rechts auf Überschüsse ausgerichtet sind.

Viele Kommunen entscheiden sich deshalb für diese Unternehmensform, weil sie durch diese bei Verlust nur mit den Gesellschafts- nicht aber mit dem Privatvermögen haften müssen. Zur Gründung einer GmbH reicht es aus, wenn mindestens eine natürliche Person vorhanden ist und pro Gesellschafter mindestens 25.000 Euro (oder gleichwertige Ausstattungen, Grundstücke, Maschinen etc.) als Einlagekapital miteingebracht werden.

### Gemeinnützige GmbH (gGmbH)

Sie ist im deutschen Steuerrecht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Erträge für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschaft muss einen gemeinnützigen und/oder mildtätigen Gesellschaftszweck haben. Der Unternehmensgegenstand muss aus Aktivitäten zur Erfüllung dieses steuerbegünstigten Zwecks bestehen. Der Zweck muss selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden.

*Satzung der gGmbH:* Aus der Satzung muss sich ergeben, dass das Vermögen der Gesellschaft – mit Ausnahme der Stammeinlagen – bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet wird, sondern an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Vermögensbindung).

Eine Ausschüttung an die eigenen Gesellschafter ist nur dann zulässig, wenn diese selbst gemeinnützig sind.

Der Gesetzgeber fügte in der Anlage zu § 60 AO eine Mustersatzung für gemeinnützige Körperschaften ein. Obgleich die Finanzverwaltung teilweise eine wort-wörtliche Übernahme der Mustersatzung verlangt, geht man in der Praxis überwiegend davon aus, dass eine solche Formstrenge nicht verlangt werden kann.

*Steuerbefreiung der gGmbH:* Als Kapitalgesellschaft ist die gemeinnützige GmbH dadurch nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Die Wahl dieser Rechtsform fällt häufig bei gemeinnützigen Unternehmen, die sich wirtschaftlich betätigen möchten (zum Beispiel Kindergärten), was der Rechtsform des eingetragenen Vereins untersagt ist.

Die gGmbH wird von bestimmten Steuern ganz oder teilweise befreit, sofern ihre Satzung und tatsächliche Geschäftsführung den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen.

Die Gewinne einer gGmbH müssen für den gemeinnützigen Zweck (oder die gemeinnützigen Zwecke) verwendet werden und dürfen grundsätzlich nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Eine Gewinnausschüttung ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn die Gesellschafter ihrerseits gemeinnützig sind. Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen richtet sich nach den §§ 51 ff. AO (Abgabenordnung), die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch das zuständige Finanzamt. Um als gGmbH tätig zu werden.

### Genossenschaften

Genossenschaften werden mit der Zielsetzung gegründet, gemeinsam seine Ziele besser zu erreichen als im Alleingang. Eine genossenschaftliche Kooperation bietet sich immer dann an, wenn das Verfolgen eines wirtschaftlichen Ziels die Leistungsfähigkeit des Einzelnen übersteigt, zugleich aber die selbständige Existenz gewahrt werden soll.

Mithilfe eines gemeinschaftlich betriebenen Unternehmens wird die wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaftsmitglieder ergänzend unterstützt.

Man tritt gemeinsam am Markt auf, etwa um günstige Absatz- und Beschaffungskonditionen zu erlangen oder aber betriebliche Funktionen effizienter und qualitativ besser ausüben zu können. Klassische kommunale Genossenschaften sind i.d.R. Energie- und Wohnungsgesellschaften.

Im Gegensatz zu den anderen Gesellschaftsformen, hat hier jeder Gesellschafter (Genosse) unabhängig seiner Einlage das gleiche Stimmrecht.

## C. Zweckverbände (KGG)

### Was sind Zweckverbände

Ein Zweckverband ist die bindungsstärkste Form eines Zusammenschlusses mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften. Grundlage hierbei ist das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und/oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur gemeinsamen Erledigung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Mit Hilfe dieses Vertrages (Verbandsatzung) werden auch Organe des Zweckverbandes wie die Zweckverbandsversammlung und der Verbandsvorsteher geregelt.

Seiner Rechtsnatur nach ist der Zweckverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zweckverbände sind die bekannteste und häufigste Form interkommunaler Kooperation. Mit ihrer Hilfe bewältigen mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände einzelne, von vornherein festgesetzte Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, z. B. der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, eines Krankenhauses, des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Rettungsdienstes oder der Feuerwehralarmierung. Es gibt aber auch Zweckverbände für Tourismus, Schulen oder als Träger für sogenannten Zweckverbands-sparkassen.

### Arten von Zweckverbänden

Es gibt zur drei Arten von Zweckverbänden. Zu Ihnen gehören der Freiverband, der Pflichtverband sowie der gesetzliche Zweckverband. Während bei einem Freiverband bspw. die Gemeinden sich freiwillig zusammenschließen um ein Schwimmbad gemeinsam zu betreiben, wird ein Pflichtverband meist auf Grund einer Verfügung vom (Kreis, RP oder Land) wegen eines dringenden öffentlichen Interesses gebildet. Der Zweckverband entsteht, weil auf Grund eines Landesgesetzes nach dem die Kommune oder Landkreis aufgefördert ist.

### Mitglieder eines Zweckverbandes

Neben Landkreisen und Gemeinden können auch Anstalten, Körperschaften (s. Punkt B) und Stiftungen Mitglieder eines Verbandes sein. Sofern rechtlich nichts entgegensteht, kann dieser Kreis auch auf juristische und/oder private Personen erweitert werden. Näheres hierüber wird in einer für den Zweck extra beschlossenen Zweckverbands von den Mitgliedern beschlossen.

### Entscheidungsgremien in den Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Verbandsversammlung (§§ 15, 17 KGG) ist das oberste Organ des Zweckverbandes. entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und der ihr durch

Gesetz und Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig werden nach den in § 55 HGO festgelegten Grundsätzen der Verhältniswahl von den Vertretungskörperschaften der Mitglieder für die Dauer deren Wahlzeit gewählt. Sie sind an Weisungen ihrer Körperschaften nicht gebunden (VG Kassel HSGZ 1984, 230). Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes (§§ 16, 17 KGG) und ihn nach außen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die ehrenamtlich sind, jedoch auch hauptamtlich beschäftigt werden können.

Wie sie gewählt werden, wird in der regelt Verbandssatzung geregelt. Die Aufsicht (§ 35 KGG) über die Zweckverbände ist im Hinblick auf durch § 6 KGG eingeräumte Selbstverwaltungsrecht auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung auf die Kontrolle der Beachtung staatlicher Weisungen beschränkt.



Schaubild 15

Inhalt einer Zweckverbandssatzung



1. Namen und Sitz dieses Zweckverbandes
2. die Verbandsmitglieder mit deren Wirkungsbereich
3. die Aufgaben dieses Zweckverbandes
4. die Organe und formalen Regularien
5. die Art der öffentlichen Bekanntmachungen
6. den Anteil zur Kostendeckung der Mitglieder
7. die Abwicklung im Falle einer Auflösung

### Kommunale Arbeitsgemeinschaften

§§ 3&4 KGG

Gemeinden und Landkreise können durch Vereinbarung kommunale Arbeitsgemeinschaften (KAG) bilden. An diesen Arbeitsgemeinschaften können auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts beteiligt werden. Genueres regelt hierzu die Vereinbarung (Satzung).

Die KAG ist die lockerste Form kommunaler Zusammenarbeit. Sie bietet sich dann an, wenn eine enge Bindung durch Schaffung einer eigenen Rechtspersönlichkeit wie z.B. beim Zweckverband weder gewünscht noch erforderlich ist. Gebildet wird die KAG durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Ihre Aufgabe ist es beispielsweise, Planungen der einzelnen beteiligten Gemeinden aufeinander abzustimmen oder z.B. gemeinsame Flächennutzungspläne vorzubereiten.



**Vorteil:** ist bei der kommunalen Arbeitsgemeinschaft der geringe Gründungsaufwand.

**Nachteilig ist,** dass sie keinerlei Bindungswirkung entfaltet und lediglich der unverbindlichen Abstimmung der Gemeinden untereinander dient.

Die von der KAG gefassten Beschlüsse sind nur Anregungen und Empfehlungen für die Gemeinden. Sie besitzt auch keinerlei Befugnisse zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung kommunaler Aufgaben; diese verbleiben bei den beteiligten Gemeinden.

### D. Landeswohlfahrtsverband (LWV)

#### Was ist der Landeswohlfahrtsverband

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) ist ein Zusammenschluss der Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen, dem eine Reihe von sozialen Aufgaben übertragen wurde. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der LWV hat seinen Hauptsitz in Kassel. Regionalverwaltungen bestehen in Kassel, Darmstadt und Wiesbaden.

#### Die Verbandsversammlung – Das „Hessische Sozialparlament“

Die Verbandsversammlung ist das oberste beschließende Gremium des LWV Hessen und tagt im Normalfall vier Mal im Jahr. Insgesamt 75 Abgeordnete werden von den Kreistagen der Landkreise bzw. den Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte für fünf Jahre gewählt. Dazu reichen die Parteien wie bei der Kommunalwahl Listen ein. Die Sitzverteilung ist z.Zeit: CDU 22; SPD 22, Grüne 9, AFD 7, FDP 6, Linke 5 und 4 FW.



#### Der Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss ist das Exekutivorgan des LWV. Ihm gehören zwei hauptamtliche Mitglieder und zehn ehrenamtliche Beigeordnete an, die durch die Verbandsversammlung gewählt werden. Vorsitzender ist zur Zweit der Landesdirektor Uwe Brückmann, sein Stellvertreter ist der Erste Beigeordnete Andreas Jürgens. Dr. Peter Barkey ist der einzige ehrenamtliche Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich.

#### Träger der überörtlichen Sozialhilfe

Eine wachsende Zahl von Menschen mit Behinderungen hat in Hessen einen Anspruch auf Hilfe bei der Alltagsbewältigung. Sie nennt sich Eingliederungshilfe. Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII ist der LWV dafür verantwortlich. Ziel ist, dass behinderte Menschen möglichst selbstständig und selbstbestimmt leben.

Soweit möglich, sollen sie am gesellschaftlichen Leben in ihrer Gemeinde oder ihrem Stadtviertel teilnehmen können. In den vergangenen Jahren hat sich der LWV verstärkt dafür eingesetzt, dass Menschen mit Behinderungen in ihren eigenen vier Wänden Unterstützung erhalten (Betreutes Wohnen). Der LWV ist außerdem Ansprechpartner für Menschen, die in Wohnheimen leben, in Tagesstätten betreut werden und/ oder in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten. Auch diese Angebote werden vom LWV finanziert.

#### Integrationsamt für schwerbehinderte Menschen im Beruf

Partner für über 90.000 berufstätige behinderte Menschen in Hessen und deren Arbeitgeber ist das Integrationsamt des LWV. Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung werden durch den Einsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) gesichert und geschaffen.

Sie wird fällig, wenn Unternehmen weniger als 5 % schwerbehinderte Menschen beschäftigen und steht für Unternehmen zur Verfügung, die solche Arbeitsplätze einrichten. Hier unterstützt der LWV vorrangig Betriebe des ersten Arbeitsmarktes.

**Kriegsopferfürsorge** (Hauptfürsorgestelle)

Ein eigener Fachbereich betreut die in Hessen lebenden Kriegsbeschädigten, Wehr- und Zivildienstbeschädigten, Impfgeschädigten und Opfer von Gewalttaten sowie deren Familienmitglieder und Hinterbliebene. Aufgabe der Hauptfürsorgestelle beim LWV ist es, diese Menschen in allen Lebenslagen durch persönliche und finanzielle Hilfen zu unterstützen.

**Schulträger**

Der LWV ist Träger von 13 überregionalen Förderschulen und fünf Frühförderstellen in Hessen. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche so zu fördern, dass behinderungsbedingte Nachteile so weit wie möglich ausgeglichen werden.

In Bad Camberg, Homberg/Efze, Friedberg und Frankfurt am Main werden hörgeschädigte Kinder und Jugendliche unterrichtet, in Homberg/Efze und Friedberg blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche.

Den Schulen sind Internate (außer Frankfurt) und Frühförderstellen angegliedert. In Idstein und Wabern gibt es Schulen für Erziehungshilfe und Kranke. Dort werden Schüler\*innen unterrichtet, die besondere pädagogische Angebote benötigen. Den psychiatrischen Kliniken für Kinder und Jugendliche sind Schulen für Kranke angegliedert, die die jungen Patienten während ihres Klinikaufenthaltes besuchen.

**Alleingesellschafter der Vitos GmbH**

Die Vitos GmbH ist eine Gesellschaft des LWV und hat ihre Geschäftstätigkeit zum 1. Januar 2008 aufgenommen. Die GmbH gehört zu den großen Klinikbetreibern in Deutschland und ist größter Anbieter im Bereich der ambulanten, teilstationären und vollstationären Behandlung psychisch kranker Menschen in Hessen. Mit 12 Tochtergesellschaften verfügt sie über psychiatrisch-psychotherapeutische Kliniken für Erwachsene, Kinder und Jugendliche sowie über Kliniken für forensische (gerichtliche) Psychiatrie, in denen psychisch kranke Rechtsbrecher behandelt werden. Zudem gehören zu der Holding zwei Fachkliniken für Neurologie bzw. Orthopädie.

Darüber hinaus führt die Vitos GmbH weitere Einrichtungen für Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung, vielfältige Wohn- und Förderangebote und zwei Jugendhilfeeinrichtungen. Etwa 9.000 Mitarbeiter\*innen behandeln und betreuen circa 140.000 Patient\*innen und Bewohner\*innen stationär und teilstationär. Insgesamt verfügt die Unternehmensgruppe über 5.272 Betten und Plätze.

# Aufgaben der Landkreise, Städte und Gemeinden



Teamendenheft – C3



Informationen zum formalen und inhaltlichen Einstieg in die Arbeit in den Kommunalen Gremien in der Funktion einer Mandatsträger\*in.

C3

**DIE LINKE.**  
 Bereich Politische Bildung

### Einladung zum Tagesseminar „Aufgaben der Landkreise und Kommunen“

**Wann:** Samstag, 09.03.2024 von 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr Parteibüro.  
**Ort:** Parteibüro des KV- Gießen, Marktplatz 2 in 35390 Gießen.  
**Veranstalter:** Bereich Politische Bildung, LV-Hessen.

#### Zielgruppe:

Das Seminar richtet sich an alle Vorstandsmitglieder sowie allen Genoss\*innen und Sympathisant\*innen die mehr über die Arbeit des Kreisvorstandes wissen möchten oder demnächst in dieser Funktion tätig sind.

#### Schwerpunkte sind u.a.:

- Grundlagen und Aufbau der Kommunalpolitik.
- Beschreibung und Aufgaben der Hessischen Landkreise.
- Besonderheiten von Städten und Gemeinden.
- Wahl- und Abwahl von Haupt- und Ehrenamtlichen (Beigeordneten) etc.
- Kommunale Beteiligungen und Eigenbetriebe.

#### Methoden und Anmeldungen:

Das Tagesseminar wird in angenehmer und lockerer Atmosphäre durchgeführt. Anhand von praktischen Beispielen werden die Inhalte in Kleingruppen und Diskussionen überwiegend selbst erarbeitet. Die Teilnehmendenzahl ist auf 15 Personen begrenzt und wird bei unter fünf Teilnehmenden abgesagt. Wir bitten daher um vorherige Anmeldung bis spätestens 04.03.2024. Danach erfolgt die Anmeldebestätigung (vorher nicht).

## B. Vorbereitung des Seminars

### Warum dieses Seminar

Gerade wegen der hohen Fluktuation von Vorstandsmitgliedern ist wichtig, dieses Seminar jedes Jahr aufs Neue anzubieten um so permanent eine Grundlagenbildung für die Mitglieder in Kreisvorständen zu erreichen.

### Wann und wo führe ich diese durch?

Das Seminar, dass vor allem als Abrufseminar angeboten wird findet i.d.R. Samstags oder Sonntags in irgend einem Hessischen KV statt, ein Landesseminar wird bevorzugt in Frankfurt oder in Gießen durchgeführt.

Da das Thema ein Zeitloses ist, kann es von der Kommission je nach Bedarf angeboten werden. Es sollte zumindest einmal im Jahr angeboten werden.

## Seminarkonzeption „Aufgaben der Landkreise und Kommunen“

**Thema:** Vorstandsarbeit im Kreisverband

**Teilnehmerzahl:** Max. 15 Personen

**Seminarort:** Regelt der einladende KV oder KPB

**Zielgruppe:** Interessierte an Kommunalpolitik

**Zeitdauer:** 340 Min; Inhalt 80 Min Pausen

**Zeitraumen:** 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr

**Materialien:** Mappe C3; Arbeitsblätter, Folien

**Teamende:** Aus dem Bereich Pol. Bildung



C3

### Seminarablaufplan

#### 1. Einstieg in das Seminar (30)

Begrüßung (10), Vorstellung (10), Regeln (5) Ablaufprogramm (5)

#### 2. Grundlagen und Aufbau der Kommunalpolitik (30)

Moderrierter Vortrag mit Diskussion im Plenum (30)

#### 3. Rechtliche Grundlagen und Auslegungen (45) + (30)

Moderrierter Vortrag mit Diskussion im Plenum (60)

#### 4. Aufgabenbereiche der Landkreise und Städte (90) + (15 P)

Vorstellung vier Regeln danach offene Diskussion

#### 5. Aufgaben und Wahlen der Landräte & Bürgermeister (90) + (10)

Themen Jahresplanung, was brauche ich zur Umsetzung)

#### 6. Aufgaben und Zusammensetzung der Gemeindeorgane (35)

Plenum (Arbeitsblatt lesen) danach Vorstellen

#### 7. Kommunale Breiteilungen und Eigenbetriebe (60)

Offene Runde mit Diskussion sowie PS 10

#### 8. Schlussrunde (30)

Offene Fragen (10); Abschlussrunde (15); Schlussankündigungen (5)

**Bemerkung:** Wenn gewünscht eine Frühstückspause von 30 Min zu Seminarbeginn dazu. Die Mittagspause beträgt zwischen 30 bis 60 Minuten. Der Punkt Finanzen kann freiwillig hinzugenommen werden oder ist Bestandteil von Punkt 4.

Seminarbeginn  
10.30 Uhr

10.30 Uhr

11.00 Uhr

11.30 Uhr

12.45 Uhr

14.30 Uhr

15.25 Uhr

16.00 Uhr

16.30 Uhr

Seminarende  
17.00 Uhr

**Seminarablaufplan**

1. **Einstieg in das Seminar** (30)
2. Grundlagen und Aufbau der Kommunalpolitik (30)
3. Rechtliche Grundlagen und Auslegungen (45) + (30) Pause
4. Aufgabenbereiche der Kreise, Städte und Gemeinden (90) + + (10) Pause
5. Aufgaben und Wahl(en) des KAs, Magistrats etc. (45) + (10) Pause
6. Aufgaben und Zusammensetzung der G-Organen (35)
7. Kommunale Beteiligungen und Eigenbetriebe (30)
8. Schlussrunde (30)

**C. Beschreibung der einzelnen Schritte**

Thema 1  
**Seminareinstieg**  
 Start und Ende: 10.30 Uhr bis 11.00 Uhr  
 Zeitrahmen: 30 Min  
 Methode: Brainstorming  
 Technik: Flipchart  
 Hilfsmittel: Kaffee, Brötchen, Wurst, Käse, Marmelade etc.  
 Ziel: Die Teamenden und Teilnehmenden lernen sich kennen.  
 Wer: Teamende-1

**Allgemeines**  
 Das Seminar beginnt mit einer lockeren Kennenlernphase in den die TN die vier Fragen auf der Seite 71 beantworten sollen. Darüber hinaus werden Karten für die TN verteilt auf denen Sie Fragen für den Punkt 4 formulieren können.

**Abfragen Erwartungshaltung/Feedbackregeln**  
 Im Anschluss an die Vorstellung werden von den TN die Erwartungshaltung abgefragt (Was möchte ich an diesem Tag lernen, dass Seminar wird gut wenn?), der Ablaufplan vorgestellt und mit den Feedback- und Seminarregeln die an der Wandzeitung niedergeschrieben sind behandelt und besprochen.

**Wichtig:** Wünsche die aufgrund Ihrer Themenstellungen oder dem Zeitrahmen nicht behandelt werden können, sind den TN an dieser Stelle gleich mitzuteilen.

- Seminarregeln:**
- Handys auf Lautlos stellen,
  - Computer sind heruntergeklappt
  - Störungen haben Vorrang,
  - Der Seminarraum ist in den Pausen abgeschlossen.
  - Wir halten uns an die Vereinbarten Zeiten.

**Ich will heute lernen?**

- Was sind die Aufgaben?
- Wie wird der Landrat gewählt?
- Was sind Satzungen und VAs?
- Zusammenstzung der kommunalen Gremien?
- Kommunale Beteiligungen und Eigenbetriebe?

**” Fragen zur Person**

1. Was gibt es wichtiges über Dich zu sagen?
2. Wie wurdest Du politisiert?
3. Wann bist Du in die Partei DIE Linke eingetreten?
4. Welche Erwartungen verbindest Du mit diesem Seminar?

**Fragen zur Person**

Zu Frage 1:  
**Was gibt es wichtiges über Dich zu sagen?**  
 Name: Gesinde Kleibenstein  
 Alter: 24  
 Parteigliederung: LV-Hessen, KV-Pillerthal  
 Wohnort: Villach  
 Beruf: Wissenschaftl. Mitarbeiterin von MdL Frohsinn  
 Funktion: Beisitzende\*r

Zu Frage 2:  
**Wie wurdest Du politisiert?**  
 Über die Jugendorganisation solid.

Zu Frage 3:  
**Wann bist Du in die Partei DIE Linke eingetreten?**  
 Im Mai 2018, durch die Jugendorganisation solid.

Zu Frage 4:  
**Welche Erwartungen verbindest Du mit diesem Seminar?**  
 Vorbereitung auf mein erworbenes Kommunales Mandat.

**” Feedbackregeln**

1. Feedbackregeln und Methoden.
2. Die Maximen des Feedback (Feedbackregeln).
3. Feedback nehmen.
4. Feedback geben.
5. Rolle der Beobachtenden.
6. Feedback Fragebögen.

